

Die alte Elsässische Kapuzinerprovinz

von P. Beda Mayer OFMCap.



ZA 9031

Zur Einführung

Vorwort

Das Lebensziel des hl. Karl Borromäus (1538–1584), des Erzbischofs von Mailand, war die Erneuerung der Kirche durch treue Durchführung der tridentinischen Beschlüsse. Sein Reformeifer und der Einfluß seines heiligen Beispiels wirkten sich nicht nur in seinem eigenen Sprengel aus, sondern in ganz Italien und überstieg selbst die Alpen. Als Helfer und Träger des Reformwerkes in der Schweiz wählte er Kapuziner aus der Lombardei. Mit seinem Segen begleitet, überstiegen 1581 fünf Kapuziner den St. Gotthard und ließen sich in einem armen Häuschen ob Altdorf UR nieder. Das Klösterlein Allerheiligen wurde das Samenkorn, aus dem ein kräftiger Baum heranwuchs; er verbreitete die Äste über die Schweiz, weithin über die Landesgrenzen, hinüber ins Vorarlberg, Württemberg, Breisgau und Elsaß bis in die bayerische Pfalz.

Als im April des Jahres 1668 die Provinz 60 Niederlassungen mit 732 Mitgliedern zählte, drängten Ausdehnung und Größe zur ersten Provinztrennung: die Klöster jenseits des Rheines wurden zur selbständigen Provinz vereinigt, die Vorderösterreichische genannt.

Die Schweizer Provinz wuchs sowohl in der Schweiz als auch im Elsaß lebensfrisch weiter, so daß es 1729 zur zweiten Trennung kam, als die Klöster im Elsaß zur rechtmäßigen Provinz zusammengeschlossen wurden. Auch jetzt war die Lebenskraft der Provinz nicht erschöpft, und es konnten neue Gründungen gewagt werden.

Das Verzeichnis der Klostergründungen zeigt das Wachsen des Baumes im Laufe der Jahrhunderte, d. h. die chronologische Entwicklung der Schweizer Provinz, angefangen mit dem Jahre 1581 bis in unsere Tage.

Nicht nur für geschichtlich, sondern auch liturgisch Interessierte werden auch die Kirchenpatrone der Klöster genannt. In der Ansetzung des Gründungsjahres kommen Abweichungen und Schwankungen vor, je nachdem man das Jahr festlegt nach einem rechtlichen Akt (Erlaubnis der geistlichen oder weltlichen Behörde) oder nach einer öffentlichen Handlung (Grundsteinlegung, Ankunft der ersten Kapuziner am Ort).

Alle von der Schweizer Provinz hervorgegangenen Klöster und Hospize, ausgenommen jene im Elsaß, sind vom schweizerischen Provinzarchiv be-

reits behandelt, teils in *Helvetia Sacra* (HS V/2, 1974, p. 33–763), teils in der Zeitschrift *Helvetia Franciscana* (HF Bd. 12, 1973–1977, 1–420).

Nun warten auch die 15 elsässischen Niederlassungen, die der schweizerischen Kapuzinerprovinz ihr Dasein verdanken, auf die Aufnahme in die HF. Ihre Besprechung, eine Forderung zur Vollständigkeit der begonnenen Arbeit, wird in den nächstfolgenden Heften der HF in Angriff genommen. Zuerst wird die alte elsässische Kapuzinerprovinz als Ganzes vorgestellt: ihre Entwicklung, Tätigkeit, Obrigkeit und ihr Untergang. Darauf wird jedes Kloster einer Kurzbesprechung unterzogen, der sich eine Liste der Lokalobern anschließt. Diese aber wird nur fortgesetzt bis 1729, also bis zum Jahre der Trennung, während der geschichtliche Teil bis zur Auflösung des Klosters verfolgt wird.

Bei diesen Forschungen standen treffliche Monographien zur Verfügung, die von elsässischen Mitbrüdern stammen, vor allem vom unermüdlichen Geschichtsforscher, P. Archangelus Sieffert von Altorf, Elsaß. Diesen Arbeiten gebührt reiches Lob und unsere Wertschätzung, besonders, da den Autoren keine Archive der eigenen Provinz und Klöster zu Gebote standen. Die Französische Revolution hat diese Schätze unbarmherzig verschlungen.

Wenn der greise Verfasser sich an diese neue geschichtliche Arbeit heranzutreten gewagt hat, so nur deswegen, weil an seiner Seite Br. Josef Maria Rippstein stets hilfreich gestanden ist und noch steht. Er hat mir nicht nur große Schreiarbeit abgenommen, sondern die verschiedenen Verzeichnisse sind hauptsächlich sein Werk, die Frucht seiner emsigen Forschungen. Ihm mein herzliches Vergelts Gott! Auch sende ich innigen Dank in die St. Fidelis-Druckerei, wo man mir williges Ohr schenkte und fachkundige, dienstfertige Hände reichte.

Die Überschrift dieses Bandes 13 lautet: Die **alte** elsässische Kapuzinerprovinz. Der Titel weist zurück auf die Vergangenheit, auf den Untergang, aber deutet zugleich die Zukunft an, das Werden und Dasein einer **neuen** Elsässer Provinz: der Straßburger Kapuzinerprovinz seit 1938.

Luzern, Wesemlin, den 2. Februar 1978

P. Beda Mayer OFMCap.

Abkürzungen

A	Archiv
Anal. OFMCap.	Analecta Ordinis Fratrum Minorum Capuccinorum 1, Roma 1884
Arch.Pr.	P. Archangelus Sieffert, Die Ministri Provinciales der Elsässischen Kapuzinerprovinz 1716—1795, in: Archiv für Elsässische Kirchengeschichte 1, 1926, 1—32. SA.
Arch.R.	P. Archangelus Sieffert, Die Elsässische Kapuzinerprovinz während der Französischen Revolution, in: Archiv für Elsässische Kirchengeschichte 7, 1932, 301—338.

Arch.Straßburg	P. Archangelus Sieffert, Die Kapuziner in Straßburg 1681—1791, in Archiv für Elsässische Kirchengeschichte 2, 1927, 241—310.
Armél	P. Armel d'Étel, Les Capucins d'Alsace pendant la Révolution. Strasbourg-Koenigshoffen 1923.
BC	Bullarium Capuccinorum 1, Roma 1740 ff.
BiA	Bischöfliches Archiv.
Burg., Hist.	Burg, André Marcel, Histoire de l'Eglise d'Alsace. Colmar 1946.
Bürgler	P. Anastasius Bürgler, Die Franziskus-Orden in der Schweiz. Schwyz 1926.
Chron. Helv.	(P. Pius Meier), Chronica Provinciæ Helveticæ Capuccinorum, Solothurn 1884.
Cæremoniale	Cæremoniale ad usum FMCap. Provinciæ Alsaticæ. Straßburg 1755.
CF	Collectanea Franciscana 1, Roma, 1931 ff.
Ders.	Derselbe
Eidg. Abschiede	Ämtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede.
E	Eintritt
FBABasel	Fürstbischöfliches Archiv Basel-Porrentruy
Fischer	P. Rainald Fischer, Die Gründung der Schweizer Kapuzinerprovinz 1581—1589. Freiburg 1955.
Get.	Getauft
Gew.	Gewählt
Gl.	Gulden
HF	Collectanea Helvetica-Franciscana, Bd. 1—5, Luzern 1921—1951; Helvetia Franciscana, Bd. 6 ff., 1953 ff.
HBSL	Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz 1—7, Neuenburg 1921—1934.
HospizA	Hospiz-Archiv
HS	Helvetia Sacra, Der Franziskusorden, Kapuziner V/2, Bern 1974.
HS I/1	Helvetia Sacra. Schweiz. Kardinäle, Nuntien, Bistümer in der Schweiz I/1, Bern 1972.
KIA	Kloster-Archiv
Künzle	P. Magnus Künzle, Die schweizerische Kapuzinerprovinz — Festschrift. Einsiedeln 1928.
l. c.	locus citatus — liber citatus
M	Mappe
Ms.	Manuskript
Murbach	Bernard de Ferrette, Diarium de Murbach (1671—1746). Colmar-Paris 1894.
Ordonnances	De Bourg, Recueil des Edits, declarations, Lettres patentes, arrêts du Conseil d'Etat et du Conseil Souverain d'Alsace, Ordonnances et Réglements concernant cette province. 2 Bde., Colmar 1973-1975.
p.	pagina — Seite
PAL	Provinz-Archiv OFMCap. Luzern-Wesemlin
r.	regierte, war im Amte
Romuald	P. Romuald von Stockach, Historia provinciæ Anterioris Austriæ FMCap., Kempten 1747

Scherer	Emil Clemens Scherer, Frankreich und der elsässische Klerus im 18. Jahrhundert, Straßburg 1928. S. A. aus dem Archiv für Elsässische Kirchengeschichte 3, 1928.
Schmidlin	Joseph Schmidlin, Religiös-Sittliche Verfassung und Reform-Bestrebungen in den neuen Orden des Elsaß am Vorabend des Dreißigjährigen Krieges, in: Archives de l'Eglise d'Alsace NS, 2. Vol., Rixheim 1947—1948, 251—289.
Sch	Schachtel im PAL
Sch 225	Divisio Alsatica (1721—1729). PAL Sch 225
SF	Sankt-Fidelis-Glöcklein, Bde. 1—7, 1909—1919; St. Fidelis, Bde. 8—56, 1920—1969; Fidelis, Bde. 57 ff., 1970 ff.
s.	siehe
t.	Tomus; Ms. Bände im PAL
t. 83	P. Fructuosus Gaster, Status Provinciæ Alsatica F. F. Minorum Capuccinorum — Enchiridion seu Manuale Tropologico-Historicum 1749. Ms. in PAL.
Truttmann	Alph. Truttmann, Kirchengeschichte des Elsasses, Rixheim 1912.
vgl.	vergleiche
50 J.	50 Jahre Kapuziner im Elsaß 1888—1938 s.l.s.a.

Gründungen der Schweizer Kapuzinerprovinz

Das Verzeichnis aller Gründungen der schweizerischen Kapuzinerprovinz ist ein Beitrag zur Geschichte der Alten Elsässer Provinz, die ja die Schweizer Provinz als ihre Mutter dankbar anerkennt und verehrt. Man lernt aber eine Tochter besser kennen, wenn man in die Verhältnisse der Familie, aus der sie stammt und herangewachsen ist, Einblicke gewonnen hat.

Bei diesem Verzeichnis werden die Klöster, die mit * bezeichnet sind, aus dem Verband der Schweizer Kapuzinerprovinz ausgeschieden, um die Vorderösterreichische Ordensprovinz zu bilden. Die Klöster und Hospize, mit ** angezeichnet, vereinigten sich zur elsässischen Provinz, 1729.

KOMMISSARIAT

Gründung/ Aufhebung	Ort/Land	Kirchenpatrone
1581	Altdorf UR ¹	Alle Heilige
1582	Stans NW	Maria Himmelfahrt

¹ Die Abkürzungen der schweizerischen Kantone s. HS 18.

1583	Luzern	Maria Himmelfahrt
1585	Schwyz	Maria Himmelfahrt
1587	Appenzell	Maria Lichtmeß
1588–1841	Baden	Katharina u. Johannes, Ap.
1588	Solothurn	Maria Verkündigung

1589 DIE EINE UNGETEILTE PROVINZ

1595	Zug	Mutter Anna
1595–1848	Frauenfeld TG	Hl. Dreifaltigkeit
1596–1804	*Rheinfelden AG ²	Hl. Dreifaltigkeit
1599–1820 ca.	*Freiburg, Baden	Unbefl. Empfängnis Mariä
1601	*Feldkirch, Vorarlberg ³	Maria Opferung
1602	Rapperswil SG	Maria Heimsuchung
1603–1791	**Ensisheim, Elsaß	Alle Heilige
1603–1820	*Konstanz, Baden	Jakobus, Apostel
1605	Sursee LU	Erzengel Michael
1612–1675	*Neuenburg a.Rh., Baden	Maria Himmelfahrt
1613	Freiburg CH ⁴	Maria Magdalena
1613–1791	**Kienzheim, Elsaß	Erscheinung des Herrn
1615–1810	*Biberach, Württemberg	Leonhard
1617–1841	Bremgarten AG	Heilig-Kreuz
1618–1820	*Engen, Baden	Maria Himmelfahrt
1618–1809	*Überlingen, Baden ^{4*}	Maria Opferung
1622–1823	*Radolfzell, Baden	Georg, Martyrer
1622–1805	*Rottenburg, Württemberg	Maria Himmelfahrt
1622–1791	**Thann, Elsaß	Philipp u. Jakob, Apostel
1623–1880	Chur GR	Maria Himmelfahrt
1623–1805	*Rottweil, Württemberg	Maria Himmelfahrt
1624–1793	*(Alt)-Breisach, Baden	Maria Lichtmeß
1625–1806	*Ravensburg, Württemberg	Franz von Assisi
1626–1793	Delsberg, Jura	Heilig-Kreuz
1627–1791	**Hagenau, Elsaß	BMV u. Franziskus
1627–1791	**Oberehnheim, Elsaß	Antonius von Padua
1630–1823	*Haslach, Baden	Christophorus, Martyrer
1630–1649	Lindau, Bayern ⁵	. . .

2 Bei der Provinztrennung 1668 lag Rheinfelden (bis 1802) auf österreichischem Gebiete (HS 483 f.), darum kam das Kloster zur vorderösterreichischen Provinz.

3 Feldkirch kam 1668 zur vorderösterreichischen, aber 1783 zur Tiroler Provinz. HF 12, 200.

4 1609 von der Provinz Savoyen gegründet, 1613 der Schweizer Provinz einverleibt. HS 304 f.

4* Die Weihe der dritten Klosterkirche — die erste wurde niedergelegt und die zweite in Brand gesetzt — fand statt am 27 Oktober 1658; protokolliert und bezeugt durch das erzbischöfliche Archiv Freiburg Br. EAFreiburg Ba 10, Fol. 24 r. Vgl. HF 12, 1977, 359, Anm. 20. Gültige Mitteilung vom Erzbischöflichen Archiv-Direktor Dr. Franz Hundsnerscher, Freiburg Br.

5 Lindau besaß keine eigene Klosterkirche und existierte bei der Provinztrennung 1668 nicht mehr.

1631–1807	*Baden-Baden	Brigitta
1632–1791	**Sulz, Elsaß	Mauritius und Gefährten
1634–1638	Stuttgart, Württemberg ⁶	. . .
1635	*Bregenz, Vorarlberg	Antonius von Padua
1636–1647	Pforzheim, Baden ⁷	. . .
1637–1806	*Offenburg, Baden	Matthias, Apostel
1640–1803	*Weil der Stadt, Württemb.	Felix von Cantalice
1641–1829	*Wangen, Württemberg	Schutzengel
1642	Sarnen OW	Pauli Bekehrung, seit 1897
		Fidelis von Sigmaringen
1644–1812	*Riedlingen, Württemberg	Sebastian, Martyrer
1645	*Bludenz, Vorarlberg	Maria Heimsuchung
1646	Olten SO	Mauritius und Gefährten
1646	*Immenstadt, Bayern	Nährvater Josef
1650	Mels SG	Karl Borromäus
1650–1804 (1810)	*Laufenburg AG ⁸	Johannes der Täufer
1650–1812	*Waldshut, Baden	Antonius von Padua
1652–1820	*Markdorf, Baden	Unbefl. Empfängnis Mariä
1653	Wil SG	Antonius von Padua
1653–1806	*Villingen, Baden	Wendelin
1655–1793	Pruntrut, Jura ⁹	Bonaventura, Kirchenlehrer
1655	Schüpfheim LU	Karl Borromäus
1655–1791	**Landser, Elsaß	Ludwig v. Frankreich, König
1655–1791	**Schlettstadt, Elsaß	Nikolaus, Bischof
1655	Arth SZ	Zeno, Martyrer
1656	*Bezaun, Vorarlberg	Kreuzauffindung
1657–1661	Brig VS	. . .
1659–1806	*Meßkirch, Baden	Franz von Assisi
1659–1791	**Molsheim, Elsaß	Bonaventura, Kirchenlehrer
1665	Bulle FR	Notre-Dame de Compassion

NACH DER ERSTEN TRENNUNG 1668

1672	Dornach SO	Maria Magdalena
1674	Näfels GL	Unbefl. Empfängnis Mariä
1675	Sörenberg LU	Maria Himmelfahrt

6 Mission am herzoglichen Hof, ohne eine eigene Klosterkirche oder Kapelle. HF Bd. 12, 1973–1977, 347 ff.; Bd. 10, 1966–1970, 91–120: Schweizerkapuziner in Stuttgart.

7 S. oben, Anm. 2.

8 Bis 1802 lag Laufenburg im österreichischen Reiche, kam daher bei der Provinzteilung 1668 zur vorderösterreichischen Provinz. HS 343 ff.

9 1588 kamen zwei Kapuzinerpatres nach Pruntrut zur Klosterplanung und ließen sich im Kapitelshaus St. Michael nieder. Da aber die Provinz keine Prediger französischer Zunge stellen konnte, wurden sie vom Bischof Blarer entlassen. HS 444.

1684–1791	**Straßburg, Elsaß ¹⁰	Ludwig v. Frankreich, König
1686–1791	**Weißenburg, Pfalz	Jakobus der Ältere, Apostel
1686	Zizers GR, Pfarrei	Peter und Paul
1688	Andermatt (Ursern), UR	Peter und Paul
1696	Le Landeron NE	10 000 Martyrer
1698	Untervaz GR, Pfarrei	Laurentius Martyrer
1699–1791	**Colmar, Elsaß	Nährvater Josef
1700–1791	**Neu-Breisach, Elsaß	Felix von Cantalice
1715	Rigi-Klösterli SZ	Maria zum Schnee
1719–1792	**Fort-Louis, Elsaß	Katharina, Martyrin
1724–1793	**Bergzabern, Pfalz ¹¹	Martin, Bischof
1726	Romont FR	Franz von Paula, seit 1773
		Christi Verklärung
1728	Mastrils GR, Pfarrei	Antonius von Padua

NACH DER ZWEITEN TRENNUNG 1729

1734–1738	Stuttgart, Württemberg ¹²	. . .
1735	Realp UR, Pfarrei	Heilig-Kreuz
1740–1746	Ernen/Lax VS	Georg
1753	Heilig-Kreuz LU	Heilig-Kreuz
1767	Saint-Maurice VS ¹³	Antonius von Padua
1767	Sitten ¹⁴	Franz von Assisi
1899	Pardisla GR, Pfarrei	Nährvater Josef
1906	Landquart GR, Pfarrei	Fidelis von Sigmaringen
1922	Delsberg, Jura	Heilig-Kreuz
1939	Rigi-Kaltbad LU	Johannes der Täufer
1939	Zürich-Seebach	Fidelis von Sigmaringen
1944	Brig VS	Nikolaus von Flüe
1945	Spiez BE	Mutter des Guten Hirten
1949–1977	Ennetbaden AG	Katharina, Martyrin
1950	St.Gallen, Heilig-Kreuz	Heilig-Kreuz
1955	Emaus/Zufikon AG	Antonius, der Einsiedler
1957	Genf	Notre-Dame de Compassion
1966	Pruntrut, Jura	Nährvater Josef
1966	Malans GR	Maria vom Siege

10 Es betrifft das große Kloster in Straßburg.

11 Obwohl Bergzabern nicht im Elsaß liegt, wurde das Kapuziner-Hospiz daselbst durch die Provinzdefinitoren in der Schweiz und des Elsaß 1729 der Elsässer Provinz zugeteilt.

12 Mission am herzoglichen Hof; es stand den Patres ein Raum im herzoglichen Palast für den Gottesdienst zur Verfügung.

13 Gegründet 1611 von der Savoyer Provinz; seit 1767 der Schweizer Provinz eiverleibt. HS 516 f.

14 Gegründet 1631 von der Savoyer Provinz, 1767 der Schweizer Provinz zugeteilt. HS 605 f.

1967	Lausanne VD	Franz von Assisi
1968	Freiburg ¹⁵	Unbefl. Empfängnis Mariä
1970	Winterthur ¹⁶	. . .
1972	Saint-Maurice, Foyer	. . .

ANSCHLUSS DER TESSINERKLÖSTER

seit 1972

1535	Bigorio	Maria SS. Assunta
1607	Faido	San Francesco
1646	Lugano	SS. Trinita
1668	Tiefencastel GR	BMV Madonna del Sasso
1668	Mesocco	S. Rocco
1848	Locarno	Santi Sebastiano e Rocco
1939	Bellinzona	Cuore SS. Jesu
1974	Agno	. . .

ORDENSHÄUSER IN DEN MISSIONEN

1948	Victoria (Seychelles)	Immaculata*
1960	Kasita (Tanzania)	Franz von Assisi
1961	Msimbazi (Tanzania)	BMV a Rosario*
1965	Maua (Tanzania)	Franziskus, Wundmale*
1977	Ifakara (Tanzania)	Andreas*

Diese Gründungen sind eine Verwirklichung der Parabel vom Senfkörnlein, das wuchs und emporwuchs zu einem kräftigen Baum, der seine Äste ausbreitet weithin.

¹⁵ Foyer Saint-Damien genannt.

¹⁶ Die Brüdergemeinschaft wohnt in einer Mietswohnung, ohne Kapelle.

* Patron der Pfarrkirche

Geschichtlicher Überblick

Wachstum

Das schlichte Kapuzinerkloster ob Altdorf UR (gegründet 1581) war der kostbare Same,¹ aus dem ein fruchtbarer Baum im franziskanischen Garten emporwuchs, die Äste weit ausbreitend über die Schweiz und jenseits des Rheines. Denn siehe, in der Folge entstand in der alten Eidgenossenschaft Kloster um Kloster: 1582 Stans, 1583 Luzern, 1585 Schwyz, 1586 Appenzell, 1588 Solothurn und Baden, 1595 Frauenfeld und Zug.² Diese neun Kapuzinerklöster, innert der kurzen Spanne von 14 Jahren erbaut, verdanken ihre Gründung teils den kirchlichen Reformkreisen, teils den führenden Häuptionern der katholischen Orte (seit 1798 Kantone genannt). All diese Verantwortlichen in Kirche und Staat verfolgten das Ziel, mit Hilfe des jungen franziskanischen Reformzweiges, die Erneuerung des kirchlichen Lebens im Geiste des Konzils von Trient einzuleiten und durchzuführen. Teils waren die Kapuzinerklöster auch als Bollwerke gegen die protestantischen Expansionspolitik in den eidgenössischen Ständen errichtet worden, z. B. in Appenzell und in den Urkantonen.³

Da die Schweiz damals – juristisch bis zum Vertrag von Westfalen 1648⁴ – noch zum deutschen Reichsverband gehörte, so konnten von der Schweiz aus auch außerhalb ihrer Landesgrenzen Niederlassungen durch die Schweizer Kapuzinerprovinz gegründet und geleitet werden. Das lebendige Bewußtsein der Zusammengehörigkeit während der Glaubenskämpfe überwand das später erwachende Nationalgefühl⁵ und rief kräftig zur Zusammenarbeit für die bedrohte Kirche. So entstanden durch die Schweizer Provinz innert fünfzig Jahren⁶ 17 Klöster in Süddeutschland und 3 in Vorarlberg.

1 HS 125 ff.

2 Wind Siegfried, Die äußere Entwicklung der schweizerischen Kapuzinerprovinz, in: Magnus Künzle, Die schweizerische Kapuzinerprovinz (Festschrift), Einsiedeln 1928, 44–65.

3 Fischer, 1955, 2–29; HS 34 ff.

4 Gauss Julia und Stoecklin Alfred, Bürgermeister Wettstein, Der Mann, das Werk, die Zeit. Basel 1953², 153–254.

5 Vgl. Zatschek H., Das Volksbewußtsein. Sein Werden im Spiegel der Geschichtsschreibung. Brunn 1936.

6 Die Geschichte und Oberen dieser Klöster HF Bd. 12, 1975–1977, p. 129 ff.; SF 6, 1917–1918, 159–166.

Süddeutschland

1596	Rheinfelden	1624	Ravensburg
1599	Freiburg Br.	1626	Breisach (Alt-)
1603	Konstanz	1630	Baden-Baden
1612	Neuenburg a. Rh.	1630	Haslach
1618	Überlingen	1637	Offenburg
1618	Engen	1640	Weil der Stadt
1622	Radolfzell	1641	Wangen
1622	Rottenburg a. N.	1644	Riedlingen
1623	Rottweil		

Vorarlberg

1601	Feldkirch	1644	Bludenz
1636	Bregenz		

Diese lange Reihe von Klöstern beweist deutlich, daß die Schweizer Kapuziner freien Zutritt hatten auch jenseits ihrer Landesgrenzen, von weltlichen und geistlichen Behörden gerufen und angefordert. Aus den gleichen Gründen, die die Ausbreitung des Ordens in Süddeutschland förderten, bot es keine Schwierigkeit, Schweizer Kapuziner zur Gründung und Leitung von Klöstern im Elsaß zu beauftragen. Dieser Landstrich am Unter- und Oberrhein stellte damals keine politische Einheit dar,⁷ sondern war eine Vielheit von geistlichen und weltlichen Herrschaften. Rechtlich unterstanden diese Gebiete dem habsburgischen Kaiserhaus, das den Kapuzinern und ihrer Wirksamkeit Wohlwollen und Förderung entgegenbrachte.⁸ In der Zeit, als Österreich das Zepter über elsässische Gebiete führte, also bis zum Westfälischen Frieden 1648, entstanden innert 20 Jahren sechs Kapuzinerklöster im:

Elsaß⁹

1603	Ensisheim	1627	Oberehnheim
1613	Kienzheim (Weinbach)	1627	Hagenau
1622	Thann	1632	Sulz

Im Westfälischen Frieden 1648 gingen der österreichischen Kaiserkrone ihre Besitzungen im Unter- und Oberrhein an Frankreich verloren. ebenso Sundgau und die zehn Reichsstädte¹⁰ im Elsaß. Die neuen Landesherren, die fran-

7 Der Große Herder 4, 1933, 139, s. Die geographische Karte.

8 P. Cassian von Oberleutasch, Die Kapuziner unter dem österreichischen Kaiserhaus, in CF 20, 1950, 232—250.

9 SF 6, 166 ff.

10 Truttmann, 142—144. Durch die sog. Reunionskammern annektierte allmählich Ludwig XIV. das ganze Elsaß, ausgenommen Mühlhausen. 1681 fiel auch Straßburg in die Hände des französischen Königs. Ein Generalgouverneur und ein Intendant leiteten im Namen des Königs die königliche Provinz Elsaß.

zösischen Könige, schätzten und schützten im allgemeinen die Kapuziner als Jünger des hl. Franziskus und Hüter des katholischen Glaubens und als ihre treuen Ratgeber.¹¹ So konnte die Entwicklung des Ordens im Elsaß neue Fortschritte verzeichnen, indem die schweizerische Mutterprovinz zu folgenden Niederlassungen schritt:¹²

1655	Landser	1698	Colmar
1655	Schlettstadt	1700	Neu-Breisach
1659	Molsheim	1719	Fort-Louis
1684	Straßburg	1724	Bergzabern
1686	Weißenburg		

Die 15 Niederlassungen, die über 200 Mitglieder beherbergen konnten, fühlten sich nun stark genug, der Hilfe und Leitung der Mutterprovinz entbehren und sich verselbständigen zu können.¹³

Diese im Jahre 1729 vollzogene Trennung,¹⁴ die im nächsten Abschnitt zur Sprache kommt, hinderte die junge Provinz nicht, neue Gründungen¹⁵ vorzunehmen, nämlich:

1737	Blotzheim	1746	Surburg
1738	Straßburg St. Barbara	1757	Wasselnheim
1740	Landau	1779	Drei-Aehren

Die Klöster waren demnach über das Land eng verteilt. Die Gründe dieser dichten Ansiedelung wird uns ein Elsässer Kapuziner nennen, der die örtlichen Verhältnisse des Landes genau kennt. In der Festschrift «Fünzig Jahre Kapuziner im Elsaß» schreibt P. Archangelus 1939: «In erster Linie waren die Kapuziner auf die außerordentliche Seelsorge in Stadt und Land eingestellt und machten ihre Reisen durchwegs zu Fuß. Die Benützung von Kutschen oder Wagen war ihnen nur im Falle einer wirklichen Notwendigkeit gestattet und darum eine äußerste Seltenheit. Wollten sie also dem Lande nützlich sein, so durften ihre Klöster nicht gar zu weit vom Arbeitsfeld entfernt sein. Ein weiterer Grund für die große Zahl ihrer Niederlassungen ist der, daß die Kapuziner für ihren Lebensunterhalt zu einem großen Teil auf das Almosen der Gläubigen angewiesen waren und daß man einzelnen Gegenden nicht allzu sehr zur Last fallen wollte. All das macht es verständlich, daß die Kapuziner, im Gegesatz zu andern Orden, zahlreiche, aber kleinere Klöster hatten.»

11 Melchior a Poblatura, *Historia Generalis OFMCap.*, Romæ 1948, vol. 2, 270. Der Autor führt einige Beispiele des besondern Wohlwollens und Vertrauens der französischen Könige gegenüber den Kapuzinern an, z. B. P. Josef le Clerc (1577—1638); BC 5, Romæ 1748, 49.

12 SF 6, 1917—1918, 166—168.

13 PAL Sch 225.62. Darin werden 16 Gründe genannt, weswegen die Elsässer eine Trennung fordern. Nr. 14: «quod custodia numeret 11 conventus et 4 hospitia suffici pro provincia.»

14 Der Verlauf der Trennung wird im nächstfolgenden Abschnitt behandelt.

15 SF 6, 1917—1918, 168.

Die Provinz, die mit 181 (183) Mann begonnen hatte, erlebte eine erfreuliche Entwicklung, wie die folgende Statistik zeigt.

Jahr	Priester	Kleriker	Brüder	Total	Konvente	Hospizien
1741 ¹⁶	221 ¹⁷	—	45	266	14	3
1747 ¹⁸	217	85	53	355	14	4
1754	247	36	64	347	14	4
1761	286	22	69	377	15	4
1775	281	7	78	366	15	4
1782	274	3	86	363	15	6
1790 ¹⁹	248	20 ²⁰	79	327	15	5
1790 ^{20*}	206	38	79	323	15	5

Diese nüchternen Zahlen, die das gotterfüllte Leben und Wirken von Hunderten bergen, besinnlich überblickend, schließen wir uns voll und ganz dem elsässischen Geschichtsschreiber an, wenn er schreibt: «Diese Provinz ist eine der blühendsten des Ordens,²¹ geleitet von P. Hartmann,²² einem angesehenen Ordensmann und Obern eines vorbildlichen und tatkräftigen Lebens.»

Die lange Reihe der Elsässer Kapuziner – man hat bis zum Jahre 1800 genau 900 zusammengezählt – eröffnet ein protestantischer Kaufmannssohn, Jakob von Nähen aus Reichenweier, Oberelsaß. Als Wanderbursche fand er in Rom den Weg zum katholischen Glauben und zum Orden der Väter Kapuziner (1582). Als Br. Jakob hatte er das Glück, mit dem hl. Felix von Cantalice in das Amt des Sammelbruders zu teilen. In die Schweizer Provinz versetzt (um 1594), hat er durch Gebet und Beispiel viele Irrende und Sünder bekehrt und wunderbare Heilungen gewirkt, die selbst vom Bischof von Konstanz bezeugt werden. Er starb 1628 zu Konstanz, im Rufe der Heiligkeit.^{22*}

Merkwürdig! Der letzte dieser ehrwürdigen Reihe von 900 Elsässer Kapuzinern ist wiederum ein Mitglied der schweizerischen Kapuzinerprovinz:

16 Murbach, 95.

17 Diese Zahl bezeichnet Priester und Kleriker.

18 Die Angaben von 1747 bis 1782 stützen sich auf Statistiken im PAL Sch 135.3.

19 Armel 17; «Au début de la Révolution». Hier ist ein Rückschlag der Berufe bemerkbar, wie es die Historiker auf die Abnahme der Kapuziner Frankreichs in den Jahren 1768–1789 hingewiesen haben, nämlich von 4974 auf 2674. Jedin 20.

20 «Etudiants».

20* März 1790; nach Arch. R., 317.

21 Armel 17. Dieses Urteil gilt für das Jahr 1790, «au début de la Révolution».

22 Dreimal als Provinzial gewählt: 1783–1786, 1789–1792, 1795–1798. *Lexicon Capucinarum* 1636; Armel 340, s. Namensregister.

22* PAL t. 118, 92–95, 689–693; t. 63, 84; t. 150, 1 S; SF 10, 37 f.; HF 6, 95 f.; Künzle 384 f.; *Analecta OFM Cap.* 38, 1922, 94. P. Archangelus Sieffert berichtet am 14.10.1930: «Nachforschungen, die wir durch Civilpersonen in den protestantischen Bürgerlisten von Reichweier anstellen ließen, wiesen höchstens auf den Namen «Neff» hin. PAL Sch 5105.16. Aber in allen Protokollen und Annalen (PAL) wird sein Familienname genannt «von Nähen». Vgl Armel 295, Anm. 1.

P. Johannes Chrysostomus Rosé, gebürtig in Winkel, Oberelsaß. Er hat mit-
ten in den Wirren der Französischen Revolution 1798 die heilige Profeß ab-
gelegt im Kloster Zug. Nachdem er des öfters das Amt eines Klosterobern
lößlich verwaltet hatte, starb er 1851 in Zug, «reich (comulatus) an Ver-
diensten eines guten Ordensmannes».²³

Provinzgründung

Kaum waren die ersten drei Kapuzinerklöster im Elsaß (Ensisheim, Kienz-
heim, Thann) unter Dach, als schon das Problem auftauchte, die allzu aus-
gedehnte Provinz zu teilen. Denn die Provincia Helvetica, so lautete der of-
fizielle Name, umfaßte 1625 bereits 29 fertige und einige im Bau begriffene
Niederlassungen, die in einem weiten Raum auseinander lagen: im Osten
zwischen Feldkirch und Biberach; im Westen zwischen Freiburg im Uecht-
land und Hagenau. Nun mußten die Provinziale jedes Jahr zweimal alle Häu-
ser der Provinz visitieren,^{23*} was zumeist zu Fuß geschah.²⁴ Ferner fand all-
jährlich das Provinzkapitel statt, zu dem jede Niederlassung Vertreter abzu-
senden hatte. Beide Umstände führten zu Beschwerden und Unzukömmlich-
keiten, sowohl für die Obern als auch für die Untergebenen. Nach bitteren
Erfahrungen trugen die Provinzobern auf dem Generalkapitel²⁵

Ein erster Trennungsplan

des Jahres 1625 die Bitte vor, die Provinz zu teilen. Die römischen Kapitu-
laren aber vertrösteten die Bittsteller mit der Erklärung, der neugewählte
Generalobere, Johannes Maria von Noto, werde anlässlich der Visitation die
erforderlichen Vorkehrungen treffen.²⁶

Aber erst im Jahre 1631 – vom Anfang Februar bis Mitte April – traf der Or-
densgeneral in der Schweiz ein; er mußte die Notwendigkeit einer Teilung
einsehen, erklärte aber, hierfür bedürfe es der Zustimmung des General-
definitoriums.²⁷ So schrieben die Provinzobern

23 HS 167, 186, 250, 435, 470, 643; PAL t. 150, 264 Y. — Vor der heiligen Profeß erwarb er das
Bürgerrecht von Engelberg OW.

23* HF 2, 1937—1942, 140. — Die Ordenssatzungen vom Jahre 1612 schrieben im zehnten Kapitel
vor: «Die Patres Provinciales sollen alle ihre Oether und Brüder zum wenigstens zweimal im
Jahr heimsuchen.»

24 Bis 1646 alljährliches Provinzkapitel, 1646—1747 Kapitel alle 18 Monate; seit 1747 alle drei
Jahre. Es kamen öfters Verschiebungen vor. HF 2, 139—143.

25 Es sei erwähnt, daß die ganze Reise damals zumeist zu Fuß zurückgelegt wurde, eingedenk
der Ordensregel: «Die Brüder sollen nicht reiten.»

26 PAL t. 118, 939—942.

27 Iter Sacrae Visitationis A. R. P. Joannis Mariae a Noto Ministri Generalis (1625—1631), in Ana-

am 4. September 1632 nach Rom und bestätigten, daß alle Provinzmitglieder die Trennung wünschten und begrüßten.²⁸ Es bestand der Plan, aus dem bisherigen Gebiet gleich drei Ordensprovinzen zu bilden; die erste hätte die Eidgenossenschaft, die zweite das Elsaß nebst dem Sundgau, und die dritte das Schwabenland mit Vorarlberg umfassen sollen.²⁹ Sowohl das Generalkapitel 1633 als auch Papst Urban VIII. gaben grundsätzlich die Erlaubnis zur gewünschten Aufteilung.³⁰ Jedoch die Ausführung unterblieb, weil der Schwedenkönig Gustav Adolf sich mit den Franzosen verbündete und nach seinen Siegen über den kaiserlichen Feldherrn Tilly (1631 und 1632) Bayern besetzte und gegen die Bodensee-Gegend zog, wo mehrere Kapuzinerklöster ins Kriegsgeschehen verwickelt wurden. Der Aufbau neuer Ordensprovinzen war infolgedessen unmöglich geworden.³¹ Als Frankreich dem deutschen Kaiser im Jahre 1635 den Krieg erklärte und sogar die katholischen Fürsten Deutschlands sich gegen das habsburgische Reichsoberhaupt erhoben, schien es erst recht klug, keine Provinz-Trennungen vorzunehmen, die durch neue machtpolitische und territoriale Veränderungen auf den Kopf gestellt würden. Wohl aus solchen Überlegungen heraus verbot Papst Urban VIII. im Jahre 1643 ausdrücklich eine Aufteilung der Schweizerprovinz.³²

Die nachfolgenden Ereignisse bewahrheiten die Voraussicht des Papstes. Das Elsaß kam 1648 in den Besitz des französischen Königs Ludwig XIV. Dieser rüttelte vorderhand nicht am Bestand und an der Organisation der zahlreichen Stifte und Klöster, die im neu erworbenen Gebiet und innerhalb der Bistümer Straßburg, Speyer und Basel lagen.

Im Jahre 1657 entschloß sich Ludwig XIV., Elsaß durch eine straffere Ordnung an die Krone zu binden, nämlich durch die Einsetzung eines «conseil souverain de l'Alsace».³³ Diese Behörde sandte im Jahre 1660 an alle höhern

lecta OFMCap., 10, 1894, 254. Am 11. Februar 1631 schrieb P. General von Freiburg aus mehrere Briefe. Das Provinzkapitel fand vom 12. bis 16. April in Konstanz statt. In den Nuntiatur-Berichten fand sich kein Niederschlag dieser Generalvisitation.

28 PAL t. 118, 938—942.

29 PAL t. 121, 126; HS 776.

30 Das apostolische Breve Urban's VIII., das die Provinztrennung gestattete, liegt nicht im BC vor. Wir erfahren davon aus dem spätern Schreiben des P. Provinzials Januarius von Sursee an den Ordensgeneral: Luzern, 11. Oktober 1721 (PAL Sch 225.9). Die *Chronica Provinciae*, Solothurn 1884, 152, stützt sich auf dieses Schreiben, ohne es aber zu nennen.

31 Vgl. Bauer J. B., Die Kapuziner und die schwedische Generalität im Dreißigjährigen Kriege, Brixen 1887; Näf Werner, Die Epochen der neueren Geschichte I, Aarau 1945, 314 ff.

32 Wir besitzen dafür keine direkte Quelle, sondern entnehmen dies dem Breve *Exponi Nobis* Klemens' IX. vom 7. September 1667 (BC IV, 40 f.), in dem es heißt: «Non obstantibus fel. record. Urbani P. P. VIII. Predecessoris Nostri litteris die XVIII Junii MDCXLIII emanatis, per quas inter alia Provinciarum dicti Ordinis divisio prohibita reperitur.»

33 Die Verwaltungsbehörde für Elsaß, 1657 in Ensisheim, später in Breisach, 1698 in Colmar, 1798 aufgelöst; trat als die oberste französische Behörde an die Stelle der ehemaligen vorderösterreichischen Regierung in Ensisheim. Brockhaus 5, 1968, 474; 4, 1968, 142; Burg, André Marcel, *Histoire de l'église d'Alsace*, Colmar 1946, 214 ff.

Ordensobern ein Schreiben und forderte darin auf, als Ortsobere der im französischen Territorium liegenden Stifte und Klöster nur wirkliche Untertanen des Königs, d. h. französische Staatsangehörige, zu ernennen.³⁴ Diese Vorschrift verrät deutlich die Absicht, den ausländischen Einfluß zu verringern. Insbesondere wurden die im Elsaß wirkenden Kapuziner der Anhänglichkeit ans österreichische Kaiserhaus verdächtigt.³⁵

Da die Trennungsfrage die Gemüter in der schweizerischen Provinz noch sehr beunruhigte, besprach P. Provinzial dieses Problem mit dem französischen Gesandten in Solothurn.³⁶ Dieser äußerte am **1.12.1661**, seines Erachtens sei die Provinztrennung eine sehr problematische Sache; denn es gebe sowohl dagegen wie dafür mehrere Gründe. Falls es aber wirklich zu einer Trennung kommen sollte, so wünsche er als Ambassador des französischen Königs, und zwar aufgrund der kürzlich abgeschlossenen Allianz zwischen König Ludwig XIV. und den Kantonen,³⁷ daß die Klöster von Breisach und aller dem König unterstellten Gebiete eher mit der schweizerischen als mit einer deutschen Provinz verbunden werden. Doch am besten sei es, wenn er sich an Mazarin, den Gouverneur des Elsaß wende, um die Absichten und Gesinnungen des Königs zu erfahren.³⁸

Der König, von einer beabsichtigten Trennung unterrichtet, ließ wissen: Sollte es zu einer Trennung kommen, dann dürfen aber die elsässischen Klöster in keinem Falle der deutschen Provinz angegliedert werden, sondern der Schweizerprovinz angeschlossen bleiben.

Ein neues Gesuch betr. Provinzteilung, das dem Generalkapitel 1662 eingereicht wurde, fand wohl grundsätzliche Zustimmung.³⁹ Aber es erstanden

34 Marquis de Bourg, Louis XIV. et les provinces conquises, Paris 1938, 255.

35 Zum Kaiser hielten vor allem die süddeutschen und vorarlbergischen Mitglieder der Provinz, die wohl auch größtenteils zur Partei des Obersten Severin Peregrin Zwyer von Evibach gehörten. Vgl. Schiffmann F. J.: Die Landammänner des Landes Uri, in: Gfr. 10, 1884, 292 ff.; HBSL 7, 783—784; StAAarau Zurlaubiana, Bd. 150, 373, 402, 408 f. passim.

36 Jean de la Barde, akkreditierter französischer Gesandter in der Schweiz, in Solothurn 1648—1663, ein überaus kluger, erfahrener Diplomat. Johannes Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft 4, Gotha 1921, 93 ff., Anm. 2.

37 L. c. 95 ff. Die Erneuerung der Eidgenössischen Allianz mit Frankreich, auf die der Ambassador hinweist, hatte eine eigene Geschichte. Die Schweizer waren unzufrieden, daß Frankreich in den Besitz des Elsaß gekommen war, weil dadurch der Schutzgürtel, der die Kantone gegenüber Frankreich schirmte, verloren ging. Österreich hatte stets gedroht, die Schweizer werden ins Elsaß einfallen, wenn Frankreich dieses für sich verlangen sollte; doch der französische Gesandte Cumartin vermochte die Schweizer ruhig zu verhalten. Mit dem Westfälischen Frieden verfiel auch der alte Bündnisvertrag zwischen Frankreich und der Schweiz. Von 1651 an fanden neue Verhandlungen statt, die sehr erregt waren. Die Schweizer waren anfänglich nicht gewillt, das Elsaß für Frankreich zu verteidigen. Es gelang aber der französischen Diplomatie, zuerst die katholischen Kantone, dann die protestantischen Stände Bern, Zürich und Basel für den Vertrag zu gewinnen, der 1663 zustande kam, als eine wirksame Opposition unmöglich war, da sich Frankreich unterdessen mit Holland und England verbündet hatte. Gauss Julia, L'annexion de l'Alsace et Suisse 1, 161—172; Gauss-Stoecklin, Wettstein, Basel 1953, 300—333; HBSL 1, 243 f.

38 Ordinances d'Alsace I, 99 f.

39 PAL Sch 223, Nr. 15; Dekret des Generaldefinitורים, 9.6.1662.

einflußreiche Gegner der Trennung, so daß Papst Alexander VII. den Beschluß nicht bestätigte.⁴⁰ Zu den Gegnern zählten viele österreichische Mitglieder der Provinz, die von deutschen Fürsten unterstützt wurden.⁴¹

Einen schweren Schlag versetzte König Ludwig XIV. den elsässischen Klöstern, als er am **5.4.1663** das Parlament in Metz und verschiedene Stadtpräfecten beauftragte, ausländische Obere und Untergebene aus den Klöstern auszuweisen.⁴² Dadurch wollte er den deutschen Einfluß im Lande ausmerzen. Zu diesem Ziel hätte er beabsichtigt, alle Kapuzinerklöster im Elsaß der Schweizerprovinz zu entreißen und sie mit der Kapuzinerprovinz Champagne zu vereinigen.⁴³ Aber sicher steht es, daß er befohlen hat, die Kapuzinerklöster in Alt-Breisach und Ensisheim der Provinz Champagne anzuschließen. Warum wurden gerade diese beiden Niederlassungen betroffen, nicht aber die andern? Der Grund dürfte darin liegen, daß Breisach Grenz- und Garnisonstadt, Ensisheim der Sitz des «Conseil souverain» war, also beide wichtige Säulen für die elsässische Verwaltung. Man konnte jedoch den König beruhigen und von seinem Plan abbringen mit der Versicherung, daß bei einer Provinztrennung die Vereinigung der elsässischen Klöster mit den deutschen in keinem Fall in Frage komme.⁴⁴

P. Ordensgeneral prüft

Um die wirre Sachlage wegen der Provinztrennung näher zu überprüfen, kündigte im Jahr **1663** P. Ordensgeneral Markus Anton von Carpenedolo⁴⁵ eine Visitation an, von der Tirolerprovinz herkommend. Er betrat die Schweiz im November 1663 und visitierte die Provinz im Eiltempo, indem er die Brüder jeweils von mehreren Klöstern in einem Konvent versammelte. Dabei ging es ihm jeweils darum, die Stimmen über die Form der Provinztrennung

40 PAL Sch 223, Nr. 48.

41 Romuald 23 f.; HS 776, 778. — Es werden daselbst als Trennungsgegner, nebst Nuntius Borromeo, genannt: der Protektor des Ordens seit 1662, Kardinal Hieronymus Farnese, * 1599, † 1668. Lexicon OFMCap. 570; der Konstanzer Bischof Franz Johann Vogt von Alt-Sumerau (reg. 1645—1680).

42 Ordinance I., 154. AVat.Nunziature Svizz. vol. 57 Annexes. Der lateinische Text vom 5. April 1663 in Versailles wurde am gleichen Tag im Parlament von Metz durch den königlichen Generalprocurator verlesen. Der Apostolische Nuntius sandte dieses Schreiben am 9. Aug. 1. J. nach Rom. Der Conseil Souverain d'Alsace wurde 1661 in einen Conseil Provincial und abhängig vom Parlament in Metz. Vgl. Billot-Neyremand, Histoire du Conseil Souverain d'Alsace, Paris 1860; Ch. Hoffmann, L'Alsace au dix-huitième siècle, 1, Colmar, 1906, 375 ff.; Scherer 12, Anm. 1.

43 Gestützt auf Grandidier Ph. A., Nouvelles œuvres inédites, IV, Colmar 1899, 312, hat man bisher angenommen, durch die königliche Ordonnance vom 5. (nicht vom 2., wie immer geschrieben wird) April 1663 seien alle Kapuzinerklöster des Elsaß mit der Provinz Champagne verbunden worden (so: Scherer). Julia Gauss, L'annexion de l'Alsace par la Munster et ses conséquences politiques en Suisse, in: L'Alsace et la Suisse à travers les siècles, Strasbourg-Paris 1952, 161—172.

44 AVat.Nunziature Svizzera, vol. 57: Frederico Borromeo an Papst Urban VIII. 9.8.1663.

45 P. Markus Anton Gallacio, Ordensgeneral 1662—† 1665, * 1599; ein tüchtiger Theologe und fruchtbarer Schriftsteller. Lexicon OFMCap. 1039.

anzuhören. Dann berief er nach Solothurn ein Provinzkapitel,⁴⁶ das vom 12. bis 20. November 1663 dauerte. Das Hauptgeschäft der Verhandlungen und Besprechungen bildete die geplante Trennung der Provinz, die damals 56 Klöster und um 700 Mitglieder zählte. P. General kannte sich gut in dieser Frage aus,⁴⁷ da er als Generalprokurator (1650–1662) sich mit diesem Anliegen oft befassen mußte. Nach gehaltener Visitation war er von der Notwendigkeit einer Provinztrennung noch mehr überzeugt. Während früher nicht wenige Kapitularen sich gegen die Trennung erhoben und arbeiteten, fand jetzt dieses Problem eine große Mehrheit. Das größte Hindernis einer Trennung lag beim Apostolischen Nuntius, Friedrich Borromeo.⁴⁸ Dieser wollte von einer Teilung nichts wissen oder dann in einer Form, die dem eigentlichen Zweck der Teilung widersprach. Dieser hatte noch wenige Tage zuvor dem Bischof von Straßburg, Franz Egon von Fürstenberg,⁴⁹ geschrieben, es sei keineswegs von Gutem, wenn man die schwäbisch-österreichischen Kapuziner aus dem Territorium der Schweiz verdränge; denn **deren frommes und kluges Verhalten sei für die Eidgenossenschaft und für die katholische Sache äußerst nützlich.**⁵⁰ Da Borromeo als päpstlicher Gesandter großen Einfluß in Rom besaß, wo sein Urteil maßgebend war,⁵¹ so galt es nun, ihn für den Plan einer Trennung zu gewinnen. In dieser Erwägung beschloß das Kapitel, eine Abordnung von vier angesehenen Kapitularen⁵² zum Nuntius zu entsenden; sie sollten die Gründe einer Trennung darlegen und ihn so in seiner gegnerischen Haltung umstimmen.

Friedrich Borromeo teilte ihnen bei dieser Unterredung mit, er habe von Rom am 8.9.1663 die Weisung erhalten, die Art der Provinzteilung zur Befriedigung aller Interessierten zu erwägen, sei es mit P. General, sei es auch allein. Ohne etwas Greifbares erreicht zu haben, erstatteten die vier Abgeordneten dem Kapitel Bericht über Erfolg oder vielmehr Mißerfolg ihres Auftrags. Nach Vollendung des Kapitels, am 21.11.1663, traf P. General, von den vier Unter-

46 PAL t. 121, 238; t. 149, 32. Siegfried Wind, Zur Geschichte des Kapuzinerklosters Solothurn, Solothurn 1938, 150–152.

47 P. Markus Anton präsidierte als neu gewählter General das Generalkapitel 1662, das die Teilung der Schweizerprovinz grundsätzlich gutgeheißen und beschlossen hat.

48 Friedrich Borromeo (1616–1673), Nuntius in der Schweiz 1654–1665, Kardinal und Staatssekretär 1670, Protektor des Kapuzinerordens seit 1671. HS I/1, 47; Lexicon OFMCap. 225; HBLS 2, 316; Ehrenbürger der Stadt Luzern. Vgl. PAL Sch 223, Nr. 40, 42.

49 Franz Egon, Fürst von Fürstenberg, Bischof von Straßburg 1663–† 1682; genoß das besondere Vertrauen des Königs Ludwig XIV.; Truttmann 146 f.

50 PAL t. 121, 234 f.

51 Nuntius Borromeo besaß das besondere Vertrauen des Papstes Alexander VII.

52 Die vier Deputierten, die einst (ausgenommen P. Sebastian) mit dem Amt eines Provinzials betraut werden, sind:

P. Bonagratia von Habsheim, Elsaß

P. Apollinaris von Schwyz, Schweiz

P. Sebastian von Rottenburg, Schwaben

P. Plazidus von Freiburg, Breisgau

Es fällt auf, daß die Schweizer Kapuziner nur durch *einen* Delegierten vertreten sind.

händlern begleitet, mit dem Nuntius in Baden zusammen.⁵³ Borromeo teilte ihm die jüngsten Ansichten des Hl. Vaters, Alexander VII. (reg. 1655–1667), und des Kardinals Chigi⁵⁴ in dieser Angelegenheit mit^{54*} – wir wissen aber leider nicht, wie diese genau lauteten. Die nur vage gehaltene Antwort des Nuntius machte aber eher den Eindruck, er habe absichtlich «von Schwierigkeiten, die man aus der Ferne nicht richtig darstellen könne», gesprochen, um die Trennung aufzuschieben und Zeit für seine Lösung zu finden, die den Trennungsgegnern entgegenkäme.

Nach dieser erfolglosen Unterredung sandte P. General eine inständige Bittschrift⁵⁵ an den Nuntius. Darin erklärt er, die Schweizerkapuziner fordern nicht ohne Berechtigung die Aufteilung der Provinz; denn es sei für den Obern (Provinzial) unmöglich, alle Klöster nach Vorschrift zweimal im Jahre zu visitieren; und doch hänge die reguläre Observanz sehr stark davon ab. Da die Trennung aber mit unendlichen Schwierigkeiten verbunden sei, müsse man sie sehr umsichtig vornehmen. Denn die Provincia Helvetica umfasse vier Nationen: Schweiz, Schwaben, Tirol, Elsaß. In den 59 Klöstern leben Kapuziner von ganz verschiedener regionaler, nationaler, sprachlicher und geistiger Eigenart. Diese Verschiedenheiten gäben Anlaß zu Uneinigkeiten; denn jede Nation wolle für sich Vorteile oder zum mindesten der andern gleichgestellt werden. Die vier Nationen seien aber nicht gleichgestellt, weder bezüglich der Zahl der Konvente und der Eignung zu leitenden Posten, noch hinsichtlich der Befähigung zum Studium und für die Predigtstätigkeit. «Onde quella Nazione che è superiore vorrà prevalere nel far le parti a suo modo.» Zudem mische sich die Politik in die internen Fragen, da die Unterhändler der Fürsten und Herrscher, in deren Gebiet sich die Klöster befinden, mitsprechen und damit die größte Schwierigkeit für die geplante Trennung bilden.

Wir müssen hier einen Augenblick innehalten, um diese Äußerungen zu überdenken. P. General offenbart sich als klarer, unvoreingenommener und überlegener Mensch. Die Argumente für die Provinztrennung sind sachlich gestuft: gefährdete Observanz, Reibereien infolge völkischer und psychischer Unterschiede, unvermeidliche Spannungen auf Grund der ungleich verteilten (oder verhinderten?) hervorragenden Qualitäten, Einfluß der Herrschsucht, die Einmischungen der Staatsmächte. Er sah klar, daß man unter diesen Umständen die Mitbrüder aus vier Nationen nicht mit aszetischen Mahnungen zusammenkitten könne, wenngleich er solche am Provinzkapitel sicher gab. Er anerkannte die historische Entwicklung, die

53 PAL t. 121, 236–244: Verlauf des Provinzkapitels 1663.

54 Flavio Chigi (1631–1693). Nepot des Alexander VII., 1657 Kardinal, Legat in Frankreich. Lexikon für Theologie und Kirche 2, 1958, 1058.

54* AVat.Nunziatura Svizzera, vol. 105, fol. 487 f.

55 AVat.Nunziatura Svizzera, vol. 52: Brief an Kardinal Chigi, 29.11.1663.

nun einmal das «vitium Nationalitatis» zur Folge hatte und dementsprechend neue Regelungen forderte.

Merkwürdigerweise legte P. General keinen Teilungsplan vor.⁵⁶ Dachte er an eine Gewaltentrennung aufgrund des Nationalitätenprinzips oder an eine Gliederung der Provinz in vier Kustodien mit Eigenrechten, wobei die Einheit der Provincia Helvetica weiterbestehen sollte; oder plante er auch, wie die Schweizer (und Elsässer?), nur an die Ausscheidung der «Austriaci» (der Schwaben und Vorarlberger) aus dem bisherigen Provinzverband? Genaues erfahren wir nicht. Ja, er überließ die Trennungsgeschäfte überhaupt dem Nuntius, wie es der Vatikan gewünscht hatte. Jedoch auch diese klare, beweiskräftige Darlegung des P. Generals vermochte den Nuntius nicht umzustimmen, wenigstens nicht unmittelbar.

Französische Kirchenpolitik

Die Trennungsfrage hielt die Provinz immer mehr in Spannung, und es wurde die Frage aufgerollt: Was geschieht dann mit dem Elsaß? Auch dem König Ludwig ist diese Streitfrage nicht gleichgültig; er hat wiederum **1668** hierzu, im Hinblick auf das nahende Provinzkapitel, sich dahin geäußert, er wünsche nicht nur, sondern **fordere beinahe**, daß die elsässischen Kapuzinerklöster mit der Mutterprovinz vereinigt bleiben.⁵⁷ Er hat wohl so entschieden auch aus politischen Rücksichten; denn im französischen Heere dienten viele Schweizeroldaten⁵⁸ und selbst hoch angesehene Offiziere.⁵⁹ Es entsprach somit sowohl der französischen wie auch der schweizerischen Auffassung und Interesse, daß bei der Provinzteilung

1668 die vorderösterreichischen Klöster als selbständige Provinz ausgeschieden wurden, während die elsässischen Klöster der Schweizerprovinz verblieben⁶⁰ und als eine Kustodie der Provinz erklärt wurden. Der Kustos besaß gewissen Anteil an der Provinzleitung und einige Sonderrechte, die ihm der Provinzial übertrug. Diese Sonderrechte wurden dem Kustos von Elsaß gewährt in Anbetracht der Schwierigkeiten, die sich ergaben aus der

56 Die Schweizerischen Provinzannalen nennen drei verschiedene Teilungsprojekte, zwei von den Provinzmitgliedern, dem Nuntius vorgelegt; ein drittes vom Nuntius selbst ausgearbeitet, das er mit den Worten beginnt: «Provincia maneat unita et integra.» PAL t. 121, 259—268.

57 PAL Sch 225, Nr. 9, p 11: getreue Berichterstattung des Provinzials, P. Januarius an P. General.

58 Seit 1507 standen Schweizer in soldatischen Diensten der französischen Könige und bildeten einige Regimenter unter dem Kommando schweizerischer Offiziere und Generäle. Eine besondere Gruppe bildeten die Gardisten als Wache des königlichen Palastes in Paris. Unter Ludwig XIV. nahmen schweizerische Regimenter an verschiedenen Schlachten und Siegen teil. Mehrere Schweizerkapuziner übten die Seelsorge als Militärkapläne der Schweizer Regimenter aus HBLS 3, 318 f.; 395 f. PAL Sch 675.

59 Einige Namen höherer Offiziere in französischen Diensten: Generallieutenant Anton Zurlauben (1720—1795), Generallieutenant Franz de Reynold (1642—1722), Generallieutenant Maurice de Courten (1692—1766) und Ludwig Pfyffer von Altishofen, der sog. Schweizerkönig (1524—1594). HBLS 3, 317.

60 HS 35 f., 72, 776 f.; Siegfried Wind, Geschichte des Kapuzinerklosters Wil, Wil 1937, 70—81.

örtlich weiten Distanz und den damaligen politischen Verhältnissen. Doch verblieb die Kustodie Elsaß fernerhin unter der Jurisdiktion der Schweizerprovinz und unter der Oberleitung des Provinzobern.⁶¹

15. Januar 1681⁶² erschien eine königliche Ordonnance für das Elsaß, worin den Ordensobern und Vorstehern geistlicher Häuser untersagt wurde, Novizen aufzunehmen, die nicht königliche Untertanen seien.⁶³ Dieses Verbot mußte mehrmals eingeschränkt werden.⁶⁴ Ein Zeichen, daß man sich nicht streng daran hielt oder daß man es zu umgehen suchte. Doch die französische Verwaltung erstrebte die totale Ausmerzungen der ausländischen Elemente. Der königliche Intendant La Grange ließ den Rat von Zabern (nördlich von Straßburg), wo die Kapuziner die Seelsorge der Fort-Bewachung (!) innehatten, am 31. Oktober 1686 wissen, ein Schreiben des Ministers Louvois gestatte weder dem deutschen Provinzial der elsässischen Franziskaner (Rekollekten), noch einem andern Orden – mit alleiniger Ausnahme der Jesuiten – die Visitation durch einen nicht-französischen Obern. Entschieden ernst gemeint war jedoch das königliche Arrêt vom **5. Juli 1686**, das dem gesamten Welt- und Ordensklerus verbot, mit dem Päpstlichen Nuntius in Luzern zu verkehren und von diesem Befehle entgegenzunehmen, weil er seinen Sitz im Ausland habe.⁶⁵ Damit erhielt der konfessionelle Absolutismus des Königs eine bedenkliche Ausprägung und mußte zu Gewissenskonflikten führen.⁶⁶ Daß in den letzteren Verfügungen keine Spitze gegen die Schweizerprovinz enthalten war, geht daraus hervor, daß sie neue Niederlassungen eröffnen durfte: im Jahre 1683 in Straßburg; 1684 in Kronweißenburg; im Jahre 1700 wird Neu-Breisach hinzukommen.⁶⁷ Wenn man bedenkt, wieviele Verhandlungen mit den kirchlichen und weltlichen Behörden erforderlich sind, bis ein Kloster zustande kommt, kann man leicht er-

61 Die Errichtung der elsässischen Kustodie 1668 war eine Folge der ersten Provinztrennung 1668, als die süddeutschen Kapuzinerklöster in einer eigenen Provinz, der vorderösterreichischen, zusammengeschlossen wurden. Bis zu dieser Trennung gehörten die elsässischen Niederlassungen zur Kustodie Konstanz. Die Kustodie Elsaß, welche die elsässischen Klöster der Kustodie Konstanz übernommen hatte, dauerte fort bis zur zweiten Trennung und blieb abhängig von der Mutterprovinz bis zum Jahre 1729. Wohl hat das Generalkapitel 1726 die Kustodie Elsaß als eine selbständige erklärt. Aber dieser Beschluß trat nie in Kraft, weil die päpstliche Bestätigung fehlte. Die erwartete Bestätigung 1729 erhob die Kustodie direkt zu einer Provinz. In diesem Sinne muß bei Scherer die Anm. 1, S. 11, erklärt und korrigiert werden.

62 Registriert am 1. Februar 1681. Scherer 12.

63 Arch. départ. du Haut-Rhin B, Conseil souverain A I., Lettres du Roy et des Ministres aux Officiers du Conseil, t. I., 84; vgl. L'Alsace et la Suisse à travers les siècles, Strasbourg-Paris 1952, 229 ff., 238, Anm. 25: Inhaltsangabe des königlichen Schreibens.

63* Ordonnances I, 99 f., 121.

64 L. c., p. 171, passim. Dieses Verbot wurde wieder eingeschränkt, 1703, 1708, 1716. Vgl. Scherer 18.

65 Ordonnances I., 159.

66 Die Kapuziner der Schweiz wurden vom Nuntius beauftragt, die Kapuzinerinnenklöster (Luzern, Altdorf, Stans, Solothurn, Baden, Appenzell und Zug) zu visitieren; so standen sie mit ihm als dem Auftraggeber im steten Kontakt und nahmen von ihm Weisungen entgegen. P. Beda Mayer, Das Kapuzinerinnenkloster Luzern, Luzern/Wesemlin 1975, 83–94; HS 952–954.

67 SF 6, 1917–1918, 167 f.

messen, daß nicht nur keine Abneigung gegen die Kapuziner, sondern besonderes Wohlwollen vorhanden war.

Zwischen Hoffen und Bangen

Bei Beginn des 18. Jahrhunderts zogen drohende Gewitterwolken über Frankreich: der spanische Erbfolgekrieg 1701–1714, in den auch König Ludwig XIV. verwickelt war und dann sich mit einem Prestige-Frieden⁶⁸ begnügen mußte. Der Gang der kriegerischen Verhältnisse und politischen Ereignisse hatte auch seine Wirkung auf die Beziehungen der Schweizer Kapuziner und Elsaß. Eine kleine Notiz in einem Nuntiaturs-Bericht des Jahres 1707 zeigt, wie Ludwig XIV. zum heftigen Gegenschlag bereit ist.

Der päpstliche Vertreter in der Eidgenossenschaft⁶⁹ meldet nämlich nach Rom, ein gewisser P. Marcacci (Makarius (?)⁷⁰ suche im Auftrag des Königs von Polen in der Schweiz Soldaten zu gewinnen. Er habe dem betreffenden Pater mitgeteilt, er solle ja vorsichtig vorgehen; denn wenn der französische Gesandte von diesem Vorhaben Kenntnis erhalte, so werde er alle Kapuziner aus dem Elsaß vertreiben.⁷¹

Das Provinzkapitel im Mai 1715 zeigte durch eine schöne, soziale Tat, wie das brüderliche Verhältnis zwischen schweizerischen und elsässischen Kapuzinern noch ungetrübt war. Denn durch geheime Abstimmung wurde der Neubau des Klosters Schlettstadt **einheitlich** beschlossen.⁷² Wenn die Provinz später den Bau von zwei Niederlassungen im Elsaß (1719 in Fort-Louis und 1724 in Bergzabern) bereitwillig übernahm und so zum Aufbau des Ordens im Elsaß wirksam beitrug, dann hat sie dadurch den Willen zur brüderlichen Mitarbeit wiederum bewiesen.

Um das Visitationsrecht

Jedoch war das Visitationsrecht des P. Provinzials im Elsaß immer noch nicht abgeklärt und beschäftigte auch den französischen Marquis d'Avareyz in Solothurn.⁷³ Er reichte darum seiner königlichen Regierung am 25.6.1719 eine Liste diesbezüglicher Fragen ein.⁷⁴ Am 1. September 1719 gab Paris die Antwort des Königs: dieser finde keine Gründe, um den bisherigen Zustand

68 Joh. Bapt. von Weiß, Weltgeschichte, 10. Bd., 1893, 654–792.

69 Damals war Nuntius Vinzenz Bichi 1702–1709, wurde Kardinal 1731. HS I/1, p. 50.

70 Es war nicht möglich, die Personalien dieses Kapuziners sicher festzustellen. Es könnte sich um P. Marcianus Merckli von Freiburg (1664–1742) oder um P. Makarius Fluri von Solothurn (1660–1727) handeln.

71 AVat.Nunziatura Svizzera 106/81; Datum: 6.11.1706.

72 PAL t. 123, 300.

73 Claude Théophile von Besiade, Marquis d'Avaray, seit 12.10.1716 ordentlicher französischer Gesandter in Solothurn, abberufen am 23.11.1726. Eidg. Abschiede, Bd. 7 B 1, p. 1339.

74 AParis A E vol. 277.

abzuändern;⁷⁵ so scheint man denn annehmen zu dürfen, daß P. Provinzial die Visitationserlaubnis erhalten habe, als er einige Tage nach dem obigen Datum die Bitte hatte vorbringen lassen.⁷⁶

In Wirklichkeit war es jedoch nicht der Fall, so seltsam dies auch klingen mag; denn im Juni 1720 hing diese Angelegenheit immer noch in der Schwebe. Deshalb sandte P. Provinzial in diesem Anliegen im **Juni 1720** ein Schreiben an die katholischen Orte,⁷⁷ um sie zu einer offiziellen Eingabe an den französischen König zu bewegen. Sie kam noch am 30. August zustande.⁷⁸ Wichtiger als ihr Brief, der von Ergebungskundgebungen trieft, ist das Memoire, das dem Brief beigefügt war. Darin beklagen sich die Schweizer, daß man sie erst seit kurzer Zeit im Elsaß als Ausländer betrachte⁷⁹ und daß man den Klöstern des Elsaß verbiete, Schweizer aufzunehmen oder nur mit Erlaubnis des Königs; aber diese erhalte man nur mit Schwierigkeiten. Die Aufgenommenen werden nicht zu den Prälaturen zugelassen, und man beraube sie der passiven Stimme bei den Wahlen. Diese «nouveaueté» widerspreche den Privilegien der Nation und die Schweizer sollen nicht als Ausländer im Gebiet des Königs behandelt werden. Das Interesse des Vaterlandes erfordere, daß man zur Sache Stellung nehme. Es wäre leicht, wenn man wieder ein Bündnis mit dem König abschließe; man könnte darüber bei einer Tagsatzung der katholischen Stände beraten und dem Ambassadoren vorstellen, daß die schweizerische Nation nicht als fremde Nation im Königreich behandelt und daß sie zum Ordensstand und zu den Prälaturen zugelassen werden solle.⁸⁰ Weiter klagt die Schrift: es handle sich um eine Sache der Billigkeit, daß man diesbezüglich Ordnung schaffe. Denn abgesehen von den Privilegien der Nation, gezieme es sich, daß die Schweizer in Frankreich ebenso bevorzugt seien, wie die Franzosen in der Schweiz, da diese keinen Behinderungen unterworfen seien. Das Memoire erwähnt im besondern die Kanoniker von Basel, deren größte Zahl Untergebene des Königs seien und die sogar einen Elsässer als Bischof haben.⁸¹ Im Kanton Freiburg gebe es eine Anzahl Klöster, deren Obere Franzosen seien und

75 AParis A E Suisse, vol. 278 f., 82; vgl. vol. 277, fol. 2500 f.

76 AParis A E, vol. 253 f.; vgl. vol. 281, fol. 105 f.

77 AParis A E Suisse, vol. 281, fol. 105.

78 AParis A E Suisse, vol. 281, fol. 130.

79 Gemäß dem Übereinkommen Frankreichs mit den katholischen Orten der Schweiz (1715), galten die Schweizer in Frankreich nicht als Fremdlinge, sondern müssen als «régnicoles», als französische Vollbürger, behandelt werden. Dieses Bündnis wurde durch den französischen Gesandten Du Luc am 9.5.1715 abgeschlossen. HBL I, 245. Die Verhandlungen fanden in Solothurn vom 27.4.1715 bis 10.5.1715 statt. Eidg. Abschiede, Bd. 7 B 1, 1760, 78 f.; p. 1361—1378: der volle Text dieses Bündnisses mit 35 Paragraphen, in deutscher und französischer Sprache. Vgl. Schweiz. Kriegsgeschichte, Heft 6, Bern 1916, 7—47; Richard Feller, Bündnisse und Söldnerdienst 1515—1798, 3. Kapitel.

80 S. Anm. 79. Auf dieses Recht als «régnicoles» berufen sich jetzt die Eidgenössischen Schreiben nachdrücklich und wiederholt.

81 Gemeint ist Johann Konrad von Reinach-Hirtzbach, Bischof von Basel 1705—1737. HS I/1, 211.

in denen die Ausländer passives Stimmrecht haben (Fribourg, Valsainte, Estavayer, Romont); desgleichen im Kanton Solothurn (Mariastein usw.). Während der Besetzung des Elsaß durch die Österreicher seien keine solche Behinderungen vorgekommen.⁸² Die Schweizer sollten daher frei sein im Elsaß.

Eine deutliche, mutige Sprache der Eidgenossen, die mit Recht auf die bündnismäßige Behandlung der Schweizer pochen, somit auch der Schweizerkapuziner im Lande Elsaß.⁸³ Paris hüllt sich in Schweigen.⁸⁴

Königliche Edikte

Am 4. September 1721 ließ der elsässische Gouverneur, Graf Du Bourg,⁸⁵ den Obern des Straßburger Kapuzinerklosters zu sich kommen. Da aber P. Kolumban von Ensisheim,⁸⁶ in seiner Eigenschaft als Definitor und Kustos der Elsässer Klöster, kurz vor dem 4. September sich auf den Weg in die Schweiz begeben hatte, um am Provinzkapitel teilzunehmen, das auf den 12. September zu Baden einberufen worden war, ging P. Vikar des Klosters, P. Patritius von Hegenheim,⁸⁷ zu Du Bourg. Der Gouverneur las ihm ein königliches Dekret vor (verfaßt 28. August 1721)⁸⁸ und ließ es ihm genau abschreiben.⁸⁹ Er forderte ihn auf, es so rasch wie möglich den Kapitularen in Baden zu überbringen, mit der ernstesten Mahnung, daß die Vorschriften entsprechend dem Auftrage des königlichen Hofes genau ausgeführt werden. Das Edikt des Königs, das mehr eine Beschwerdeschrift genannt werden kann, hebt folgende Punkte hervor:

1. Die Notwendigkeit, das bisher übliche Vorgehen gegenüber ausländischen Ordensleuten beizubehalten;
2. den Mißbrauch, den die Jesuiten, besonders die Kapuziner, infolge Nachsicht des verstorbenen Königs treiben, indem gerade die Letztgenannten

82 Die Österreicher hatten im Elsaß Besitzungen bis 1640, resp. bis zum Westfälischen Frieden 1648. S. HF Bd. 12, p. 314 (Rheinfelden); Burg 213 f.

83 Paris A E Suisse, vol 281 f., 130; Abschrift in StALuzern, Sch 52.

84 P. Januarius, Provinzial, schreibt am 11.1.1723 dem Ordensprokurator nach Rom, daß bis jetzt noch keine Antwort von Paris auf das Schreiben der katholischen Kantone eingetroffen sei. PAL Sch 225, Nr. 25.

85 Comte Du Bourg, Gouverneur militaire d'Alsace. Er ist die Hauptperson bei der Provinztrennung, als Vermittler zwischen Regierung und dem damaligen Guardian von Straßburg. Als bewährter General bekümmerte er sich um keine zivile Person, auch nicht um den Conseil Souverain.

86 P. Kolumban war Guardian in Straßburg 1718—1721. S. unten Liste der Provinziale.

87 P. Patritius, Lektor in Straßburg 1715—1721. S. unten das Verzeichnis der Provinzobern, 1724 Guardian in Straßburg, als solcher «Geschäftsträger» zwischen den staatlichen Behörden und P. Provinzial.

88 PAL Sch 225, Nr. 1, Kopie, Schrift nicht von P. Patritius; Text lateinisch.

89 I. c. Die Überschrift lautet: «Copia litterarum ad D'Armenonville scriptarum ad Comtem Du Bourg» D'Armenonville war unter Ludwig XIV. Außenminister. PAL Sch 225, Nr. 1.

viele Ausländer in die elsässischen Klöster unterbringen und die Einheimischen ins Ausland (d. h. in die Schweiz) versetzen.

Dem letztgenannten Dekret waren noch drei Verfügungen angeschlossen, nämlich:

1. Ausländische Ordensleute dürfen ohne ausdrückliche königliche Erlaubnis keine Klöster im Elsaß visitieren;
2. nur geborene Untertanen des Königs dürfen in Klöster des Elsaß eintreten und Profeß ablegen;
3. nur Einheimische dürfen das Amt eines Obern bekleiden.⁹⁰

Doch dem gestrengen Herrn Du Bourg war es nicht genug, die königlichen Erlasse bekanntzugeben, sondern ließ noch den Ordensobern befehlen:

1. Alle Elsässer aus dem Ausland zurückzurufen und in die heimatlichen Klöster zu versetzen;
2. eine Liste aller Untertanen des Königs aufzustellen, worin der Name, Geburts- und Wohnort verzeichnet werde;
3. alle Klöster, soweit als möglich, ausschließlich mit Elsässern und Untergebenen des Königs zu besetzen. Falls die Zahl der Elsässer nicht genüge, so soll sie durch Schweizer, deren Herkunftsort im angeforderten Verzeichnis zu erwähnen sei, ergänzt werden;
4. die Obern der Klöster müssen jedoch Untertanen des Königs sein, falls genügend Fähige vorhanden seien;
5. Die Provinzobern sollen die Liste der Klosterfamilien, P. Patritius, dem Guardian von Straßburg, zuschicken, damit er sie dem Gouverneur unterbreite, der sie dann an den königlichen Hof weiterleiten werde.⁹¹

Am Schluß mahnt er, in lauterer Gesinnung dieses schwierige Geschäft zu führen und abzuschließen.

Gegenstoß vom Provinzkapitel

Dem Gouverneur von Straßburg war mit seinen verschiedenen Eingaben noch nicht genug und sandte am 12. September 1721 an das Kapitel in Baden einen Mahnbrief, worin er darauf beharrte, daß die königlichen Weisungen unverbrüchlich beobachtet werden müssen.⁹² Die Sachlage wurde noch

⁹⁰ PAL t. 123, 378. Ähnliches königliches Mandat erging Ende 1721 an alle Klöster und Stifte des Elsaß, die auch unter der hartnäckigen Nationalitätspolitik von Versailles zu leiden hatte, besonders die Jesuiten. Scherer, p. 31 f. passim; C. Seyfried, *Les Jésuites en Alsace 1580—1765*, in: *Revue Catholique d'Alsace*. NF 16, 1897, 569. — Ebenso bekam die ausländische Weltgeistlichkeit die nationale Politik des Königs zu spüren. Vgl. René Metz, *L'Attitude du Gouvernement Royal à l'égard des ecclésiastiques Suisses Résidant en Alsace (1648—1789)*, in: *L'Alsace et la Suisse à travers les siècles*, Strasbourg-Paris 1952, 225—240.

⁹¹ PAL t. 123, 373 f.

⁹² PAL Sch 225, Nr. 4; Schrift von P. Patritius, in lateinischer Sprache.

bedenklich verschlimmert; denn die bischöfliche Kurie in Straßburg schaltete sich ein und stellte sich geschlossen auf die Seite der weltlichen Machthaber, deren Befehle und Drohungen billigend, und erklärte, keinem Ausländer die Approbation für die Pastoration zu gewähren.⁹³ P. Patritius überbrachte die Schriftstücke dem Rev. Definitorium in Baden, wo sie den versammelten Kapitularen vorgelesen wurden, Stück um Stück, Nummer für Nummer.

Wie wurde das königliche Dekret mit den vielen Ergänzungs-Bestimmungen von den überrascht lauschenden Kapitularen aufgenommen? Sie schlugen bei den Schweizerkapuzinern ein wie ein Blitz mit kräftigem Donnerschlag. Sie waren höchst empört über diese Eingriffe in das Ordensleben und in die kirchlich gebilligte Ordensregel. Es fielen harte Worte und bittere Anklagen über diese französische Bevogtung. Das Unwetter entlud sich über die elsässischen Kapitularen. Man vermutete nämlich, daß sie das königliche Dekret mit den Zusätzen veranlaßt hatten, um so die Provinztrennung mit Hilfe der Staatsgewalt zu erzwingen.⁹⁴ Darob verloren die entrüsteten Eidgenossen die Selbstbeherrschung, und es kam zu einer bedauerlichen Szene, die mit dem einen Satz berichtet wird: «Die Elsässer wurden auf dem Kapitel aus dem Versammlungssaal hinausgeworfen.» So klagte später ein Elsässer Pater, zwar mit Worten, die der Sachlage nicht entsprechen.⁹⁵

Dann erledigte das Provinzkapitel sein erstes Geschäft: die Wahlen. Abermals – zum vierten Mal – übertrug man das Provinzialat dem greisen P. Januarius von Sursee.⁹⁶ P. Kolumban von Ensisheim wurde zweiter Definitor.⁹⁷ Er war zweifellos ein fähiger Mann aus dem Elsaß und in Erwartung eines günstigen Entscheides aus Straßburg wirkte sein Eintritt in die Provinzleitung wie eine Empfehlung. Durch seine Wahl wollten wohl die Schweizer auch einen Akt der Versöhnung setzen und den schwer beleidigten Elsässern die Hand zum Frieden reichen.

93 S. oben Anm. 92.

94 Nach Scherer hätten die schweizerischen Kapuziner auf diesem Kapitel den Antrag gestellt, sich von den Elsässern zu trennen, was zu «einer Zuspitzung der Gesamtlage führte». Scherer 37.

95 PAL Sch 225, Nr. 62, § 4: «Quod Alsatae in praefato fuerint expulsi in capitulo ex refectorio.» Diese Bemerkung stammt aus einem spätern Aktenstück, geschrieben von tendenziöser Partei. Die Elsässer Kapitularen wurden nicht «hinausgeworfen», sondern freundlich geheißen (Humaniter exire jussi), sich zu entfernen, als es nämlich zur Verhandlung kam über die Vorschriften und Eingriffe der französischen Regierung. In dieser Frage waren aber die Elsässer als Untertanen des Königs nicht mehr frei und unabhängig. Darum war es kein Unrecht, sondern kluge Vorsicht, wenn sie bei dieser Sitzung keinen Anteil hatten. «Nemo in propria causa iudex.» Vgl. Chronica Helv., p. 433.

96 HF 2, 1937–1942, 184: Er wurde einstimmig gewählt; erhielt von den 68 Kapitularen 67 Stimmen. PAL t. 38 e, p. 73. Vgl. HS 74.

97 P. Kolumban wurde im ersten Wahlgang als 2. Definitor gewählt, und zwar von 68 Kapitularen mit 44 Stimmen; wurde Kustos des Elsaß. PAL t. 38 e, p. 73. — Von diesem Provinzkapitel 1721 schreibt das Protocollum minus kurz, aber eindrucksvoll: «In diesem Kapitel kam die Mißstimmung gegen das Elsaß zum ersten Male zum Ausdruck.» «In hoc capitulo dissensio Alsatiæ sese primo publico ostendit.» PAL t. 38 e, 73.

Das neugewählte Definitorium schritt nach Ordensgesetz zur Ernennung der Lokalobern, setzte sich aber über die Forderungen Frankreichs hinweg und wählte für die elsässischen Niederlassungen nicht ausschließlich Landesangehörige, sondern auch Schweizer.⁹⁸

Das Verzeichnis der für das Elsaß neu gewählten Superioren wurde dem Gouverneur Du Bourg zur Bestätigung durch den König zugestellt. Die ernannten Obern wagten aber nicht, den Posten in Elsaß anzutreten, bevor die königliche Bestätigung erfolgt sei. Schon am 19. September sandte Du Bourg durch seinen Mittelsmann, P. Patritius, die mit Bangen erwartete Antwort.⁹⁹

Darin erklärte Du Bourg, er könne und wolle diese Liste nicht dem französischen Hofe einsenden. Über die Hauptforderung, nur Untertanen des Königs als Obere zu ernennen, sei man kühn hinweggeschritten. Obendrein genügen auch die gemachten Angaben nicht; bei jedem Mitglied müsse die Heimat angegeben und am Schluß die zahlenmäßige Vertretung der Schweizer und Elsässer kenntlich gemacht werden, sowie seien Gründe anzugeben, warum man zu dieser Zusammensetzung der Klosterinsassen kam. Am Ende des gesamten Verzeichnisses müsse auch die Zahl der Untertanen des Königs erwähnt werden, damit man wahrheitsgemäß ersehe, daß keine andere Disposition möglich war.

Das Definitorium sucht Rat und Hilfe

Nach diesem abschlägigen Bescheid griff das Definitorium zu einem andern Mittel. Es wandte sich in einem französisch abgefaßten Schreiben direkt an die königliche Hoheit (23. September 1721).¹⁰⁰ Darin wird dargelegt, wie das Verbot für den P. Provinzial, seine Religiosen im Elsaß zu visitieren und die Obern nach Belieben zu ernennen, gleich welcher Nation sie angehören, der religiösen Freiheit widerspreche; daher müsse die Definition erklären, daß, wenn die Visitationserlaubnis nicht erteilt wird und nicht die Möglichkeit bestehe, geeignete Obere zu ernennen und die Untergebenen nach den Bedürfnissen zu verteilen, wie man es seit Ordensbeginn praktiziert habe, sei man gezwungen, die Schweizer aus dem Elsaß abzuberauben und diese Provinz sich selbst zu überlassen. Eine offene, kühne Sprache!

Unterdessen suchte der geprüfte P. Provinzial Rat und Hilfe beim P. Ordensgeneral und sandte am 11.10.1721 einen genauen Bericht über den

98 Von den 14 ernannten Lokalobern waren 6 Schweizer. Jedoch wurde P. Irenäus Staffelbach von Sursee, in Sulz, Elsaß, geboren, und schrieb sich stets «von Sulz»; die übrigen wurden auf der Definitionssitzung vom 15. November 1771 durch gebürtige Elsässer ersetzt, ausgenommen der genannte P. Irenäus.

99 PAL Sch 225, Nr. 5; Schrift von P. Patritius, in lateinischer Sprache.

100 PAL Sch 225, Nr. 6.

Stand der Dinge, beginnend mit dem Jahr 1633 bis zu den neuesten Ereignissen auf dem Provinzkapitel 1721.¹⁰¹ Die Wiedergabe einiger Hauptgedanken des Briefes wird notwendig sein, um die Gesichtspunkte der Schweizerprovinz festzustellen. Nach einem einleitenden Überblick nennt er die elf Klöster und die drei Superiorate im Elsaß, und daß von den 14 ernannten Hausobern sieben Elsässer («Nazionales») seien. Da aber 14 Niederlassungen zu besetzen seien, würden hierfür die Elsässer allein nicht genügen, in dessen die Provinz nur 111 Elsässer aufweise,¹⁰² davon 70 Priester; jedoch benötige die Kustodie Elsaß mindestens 220 Mitglieder, um all den Anforderungen zu genügen. Dann erinnert sich der Schreiber früherer Zeiten, als alle in der Provinz, Schweizer und Elsässer, im schönsten Frieden miteinander lebten und wirkten, ohne Spannung und Mißgunst. Als Beweis der hilfsbereiten Brüderlichkeit erwähnt P. Provinzial, wie mehrere Klöster im Elsaß mit schweizerischem Geld erbaut oder restauriert wurden; wöchentlich habe man Butter, Käse und andere notwendige Dinge ihnen zukommen lassen,^{102*} wenn man auch von dort nie Unterstützung empfangen habe noch erhoffen dürfe. Besonders beklagt sich der um das Wohl der Provinz Bekümmerte, weil ihm verwehrt sei, die Visitation auch im Elsaß durchzuführen, um auch dort das Streben nach Vollkommenheit und die franziskanische Regeltreue zu bewahren und zu fördern. Zum Schluß bittet er im Namen der Definition, des Kapitels und der ganzen Schweizerprovinz nicht nur um raschen väterlichen Rat, sondern um Einleitung des Trennungsverfahrens, falls der französische Hof nicht eine günstige Antwort sende.

Die römische Ordenskurie, die gerade in jenen Tagen durch die Resignation des P. Generals Johann Anton¹⁰³ stark empfundene Sorgen hatte, behandelte die elsässische Frage nicht einläßlich (28.10.1721).¹⁰⁴ Der Generalvikar, P. Bernardin a S. Angelo,¹⁰⁵ meinte, er könne keinen Rat geben, bevor die Antwort des französischen Regenten eingetroffen sei. Falls die vom P. Provinzial dargelegten Gründe, Vorschläge und Schwierigkeiten den Intellekt des Regenten nicht zu überzeugen vermögen, dann werde der Ge-

101 PAL Sch 225, Nr. 9, lateinisch, 10 Folioseiten, eigenhändige Unterschrift von P. Provinzial Januarius; eine Abschrift im Generalarchiv OFMCap., Rom. G 60. 13 A 9.

102 Von diesen 111 Elsässer Kapuzinern war im Jahre 1721 ein einziger in der Schweiz stationiert. In den Jahren 1710—1721 schwankt die Zahl der in der Schweiz stationierten Profeß-Kapuziner zwischen zwei und sechs; es gibt nur fünf Fälle, als Elsässer Patres in Schweizer Niederlassungen das Amt eines Obern versahen: in Solothurn, Freiburg (zweimal), Dornach, Sursee. PAL Protocollum majus. Aus diesen Angaben geht hervor, daß die Schweizerprovinz größte Rücksicht auf das Elsaß nahm.

102* Vgl. Ratsprotokolle von Solothurn 1639 ff.: Unterstützungen der Kapuzinerklöster im Elsaß durch die Stadt Solothurn.

103 P. Johannes Anton Frederighi von Florenz, * 1657, General 1719—1721, dankte 1721 aus gesundheitlichen Gründen ab, † 1733. Lexicon OFMCap. 834.

104 PAL Sch 225, Nr. 12.

105 P. Bernardinus a S. Angelo in Vado. Nach dem Ausscheiden des P. Generals wurde er als 1. Definitor und Prokurator durch das Apostolische Breve, 21.9.1721, zum Generalvikar ernannt und leitete als solcher den Orden, bis 1726. Lexicon OFMCap. 319.

neralprokurator die Angelegenheit dem Kardinal und Erzbischof von Straßburg¹⁰⁶ (der sich seit kurzem in Rom aufhielt) vorlegen und um seinen Beistand beim französischen Hofe erbitten.

Gegen Ausländer im Elsaß

Am 20. Oktober 1721 ging von Straßburg schon wieder ein Schreiben an Pater Provinzial, das ihn erst recht aufregen mußte.¹⁰⁷ P. Patritius von Hegenheim, der unterdessen vom Vikar zum Guardian des dortigen Klosters vorgerückt war,¹⁰⁸ meldete, der Graf Du Bourg habe ihn zu sich kommen lassen und eine neue königliche Ordonnanz vorgelesen; sie verordne, daß keine Schweizer oder Ausländer im Elsaß das Amt eines Guardians oder Vikars versehen dürfen, sondern nur Untertanen des Königs. Ferner sollen die sechs Schweizer Novizen in Colmar sogleich außerhalb des Elsaß verbracht werden. Die Schweizer Patres dürfen jedoch im Elsaß weiterhin wirken und mit den elsässischen Kapuzinern verbunden bleiben. Darauf habe er, P. Patritius, den Grafen innigst gebeten, ob das königliche Mandat hinsichtlich der Superioren keine Einschränkungen zulasse. Doch dieser habe kategorisch mit Nein geantwortet; zwar habe er für einige Patres (nach Paris) geschrieben und auch die Erlaubnis vom königlichen Hofe für diese erhalten; doch weil das Provinzkapitel absolut keine Rücksicht auf das königliche Dekret genommen habe, werde auch er keine Rücksicht nehmen; er sowohl als auch der königliche Hof seien durch die Kapuziner schwer beleidigt worden. Daher fordere er, daß ohne Aufschub neue Guardiane, Vikare und Superioren aufgestellt und ihm mitgeteilt werde, wo sie im Elsaß geboren wurden.

Als ob sich alle Mächte gegen die Schweizer Kapuziner verschworen hätten, trat nun auch die kirchliche Behörde des Elsaß auf die Seite der Gegner. Als dem Generalvikariat von Straßburg die Beichtfakultäten zur üblichen Verlängerung unterbreitet wurden, gab er nur den elsässischen Patres anstandslos die Genehmigung; denn, wie er sagte, wage er nur die Untertanen des Königs zu approbieren,¹⁰⁹ falls nicht der Graf Du Bourg ihm auch für die andern die Erlaubnis gebe. Daher wandte sich der Guardian des dortigen Klosters, der oft genannte P. Patritius, an den Betreffenden und bat auch für die Schweizer um die erforderliche Lizenz. Er gab sie bereitwillig, aber

106 Es handelt sich um Kardinal Armand Gaston Maximus von Rohan-Souphise, Fürstbischof von Straßburg 1704—1749, fungierte 1701—1704 als Koadjutor seines Vorgängers. Truttmann 152.

107 PAL Sch 225, Nr. 10.

108 Als Guardian des Klosters Straßburg im Provinzkapitel 1721 gewählt.

109 PAL Sch 225, Nr. 11; J. Gény, Die Jahrbücher der Jesuiten zu Schlettstadt und Rufach 1615—1765, in: Archivalische Beilage des Straßburger Diözesanblattes für die Jahre 1895—1896; Emil Clemens Scherer, Frankreich und der elsässische Klerus im 18. Jahrhundert, in: Archiv für Elsässische Kirchengeschichte 3, Straßburg 1928, 30 und 31, Anm. 1; C. Seyfried, Les Jésuites en Alsace 1680—1765, in: Revue Catholique d'Alsace. NF 16, Rixheim und Straßburg 1897, 569.

nur für jene, die schon vor dem königlichen Dekret vom 28. August 1721 im Elsaß weilten und wirkten; neue Patres werde er nicht zulassen.¹¹⁰

Unter dem harten Druck des französischen Hofes sahen sich die Provinzobern genötigt, neue Obere für die elsässischen Klöster zu wählen, zu Solothurn am 15. November 1721,¹¹¹ wo nur elsässische Patres befördert wurden. Die Provinzobern zogen aber 60 Schweizerbürger¹¹² aus den elsässischen Niederlassungen in die Schweiz zurück. Noch viele andere Patres baten, in ein heimatliches Kloster der Schweiz versetzt zu werden.¹¹³ Eine mißliche Folge trat ein: elsässische Klöster wurden beinahe entvölkert und litten arg an Personalmangel. Was geschah? Die Provinzobern erklärten in der Kongregation zu Olten am 28. Mai 1722 vier Klöster zu Hospizien:¹¹⁴ nämlich jene in Thann, Hagenau, Landser und Molsheim. Auf viele Beschwerden hin, die selbst von Rom und Paris kamen, wurden die genannten Hospizien wieder 1724 zu regelrechten Klöstern erhoben.¹¹⁵

Die katholischen Stände schalten sich ein

Inzwischen legten sich die katholischen Kantone für die Schweizerkapuziner wiederum ins Mittel; sie forderten in einem Schreiben vom 17. Oktober 1722 an den französischen Hof, die **bündnismäßige Behandlung** der Weltgeistlichkeit und den Ordensleuten gegenüber, die im Elsaß wirken oder wirken wollen.¹¹⁶ Der französische Geschäftsträger Martinière in Solothurn bestätigte mit einigen unverbindlichen Worten am 7. November 1722 freundlichst das Schreiben.¹¹⁷ Der Hof von Versailles verharnte im Schweigen.¹¹⁸

P. Patritius, Guardian in Straßburg (1721–1724), der nicht immer eine durchsichtige Rolle gegenüber der Mutterprovinz gespielt, gab sich doch wiederholt Mühe, sowohl beim Generalvikar von Straßburg wie beim Grafen Du Bourg zu vermitteln und Milderungen für die Schweizer Kapuziner zu erreichen. So teilte er am **29. Mai 1723** dem P. Provinzial mit, daß er mehr als eine Stunde dem Grafen die Gründe auseinandergesetzt und ihn gebeten

110 PAL Sch 225, Nr. 13–15.

111 PAL t. 149, Die Listen der Guardiane; t. Capitula et Congregation, Msc., p. 16: «electio Guardianorum Alsatareum extorta».

112 In den elsässischen Niederlassungen waren September 1721 ca. 125 Kapuziner schweizerischer Abkunft stationiert. PAL Protocollum majus, t. 149. — Ende 1721 waren nach einer amtlichen Statistik 94 elsässische und 123 schweizerische Kapuziner in den elsässischen Niederlassungen stationiert. Scherer 31 f.

113 PAL Sch 225, Nr. 14: Gründe, weswegen viele Schweizer Kapuziner die Obern bitten, aus dem Elsaß mutiert zu werden.

114 PAL t. Capitula l. c., 16; t. 123, 388–395.

115 PAL Sch 225, Nr. 25, Nr. 29, Nr. 30.

116 PAL Sch 225, Nr. 33. Abschrift im StALuzern Sch 52.

117 StALuzern Sch 52: Original; PAL Sch 225, Nr. 34 a.

118 PAL Sch 225, Nr. 35: «11.1.1724: Der königliche Hof hat auf das Schreiben der katholischen Kantone noch nicht geantwortet.»

habe, die Schweizer Kapuziner wieder wie früher wenigstens als Untergebene ins Elsaß zuzulassen.¹¹⁹

Die Trennungsfrage wurde immer mehr zu einer ruhelosen Streitfrage; sie warf in die elsässischen Kapuzinerklöster, wo jahrhundertlang ungestörter Friede herrschte, von Bruder zu Bruder, von Nation zu Nation, hohe, oft stürmische Wellen. Davon zu schweigen, hieße das Geschichtsbild fälschen. Das ist an und für sich selbstverständlich, daß Konflikte entstehen, wenn eine hundertjährige Einheit, eine Lebens-, Arbeits- und Interessengemeinschaft aufgelöst wird. So melden uns Briefe, wie in den Klöstern die Mitbrüder, Schweizer und Elsässer, einander Vorwürfe machten und unfreundliche, lieblose Worte wechselten.¹²⁰ Ausführlich befaßt sich ein Bericht von P. Kolumban mit den internen Reibereien zwischen den elsässischen und schweizerischen Mitbrüdern.¹²¹

Die elsässische Generalkustodie

Da die königliche Regierung von Paris dem Schweizer P. Provinzial in der Ausübung lebenswichtiger Pflichten beharrlich Hindernisse in den Weg legte, entschloß sich das Generaldefinitorium zu einer «endgültigen» Lösung: es errichtete am **25. Juni 1726** die elsässischen Niederlassungen zu einer Generalkustodie, d. h. zu einer Kustodie, die einzig und unmittelbar dem Ordensgeneral untersteht;¹²² so waltete der Generalkustos seines Amtes in der Art eines Provinzials und ist in seinen Entschlüssen dem P. General verantwortlich. Dieser Beschluß der Generalleitung wurde von den Schweizer Kapuzinern mit Genugtuung aufgenommen und als eine glückliche Lösung begrüßt.¹²³

Auf den **2. Mai 1727** war das Provinzkapitel in Baden angesagt. Es erschienen von 71 Kapitularen 67 Patres. Auch die elsässischen Guardiane und Disreten waren berufen und traten auch an; denn das päpstliche Breve war noch nicht eingetroffen, wodurch die Errichtung der elsässischen Generalkustodie bestätigt werden sollte. Die elsässischen Kapitularen erklärten zur Vorsicht, und zwar schriftlich, daß ihre Teilnahme an den Wahlen und Geschäften des Kapitels der bevorstehenden Errichtung ihrer selbständigen Kustodie in keiner Weise abträglich sei.¹²⁴

119 PAL Sch 225, Nr. 41.

120 Die Briefe, die vom Elsaß an P. Provinzial geschickt wurden, bilden einen guten Stimmungsbarometer. Teils klagen die Briefschreiber, teils werden Mitbrüder angeklagt. Es tauchen Namen von verschiedenen Klägern und Angeklagten auf: PP. Severin, Marinus, Constantius, Albin, Michelangelus, Beda, Angelicus und Chrysogonus. PAL Sch 225, Nr. 14 (ca. 15.11.1721).

121 PAL Sch 225, Nr. 39, 47.

122 PAL t. 123, 431.

123 Chronica Helv. 433.

124 PAL Sch 225, Nr. 67: Datum 1.5.1727; unterschrieben haben 19 Kapitularen aus dem Elsaß:

P. Kolumbanus Alber von Ensisheim, der seit 1715 den P. Provinzial im Elsaß unter den schwersten Verhältnissen vertreten hatte, konnte wegen Gebrechlichkeit am Kapitel nicht mehr teilnehmen.¹²⁵ Der neu gewählte Provinzial, der heiligmäßige P. Januarius Gilli von Sursee,¹²⁶ übertrug nun seine Stellvertretung im Elsaß dem P. Patritius Litzler von Hegenheim.¹²⁷ Nach Schluß des Kapitels erhielt P. Provinzial vom Gouverneur Du Bourg, der ihm den Weg ins Elsaß so oft versperrt hatte, die erbetene Erlaubnis, die Visitation im Elsaß durchzuführen, zwar unter gewissen Einschränkungen.¹²⁸ Jedenfalls deswegen, um die Verhandlungen nicht zu gefährden, die am päpstlichen Hofe wegen der Provinztrennung geführt wurden, auch in der Überzeugung, daß ja doch eine endgültige Entscheidung im günstigsten Sinne nicht mehr lange ausbleiben könne.

Im Laufe des nächsten Sommers unterzog sich P. Januarius, trotz vorgerücktem Alter, (* 1659), den Mühen der Visitation der elsässischen Mitbrüder. Sein heiliges Beispiel, sein apostolischer Eifer und seine väterliche Güte hinterließen einen tiefen Eindruck. Es war der letzte Besuch der Mutterprovinz bei der Tochter, die bald Abschied nehmen wird. Man muß nur staunen, daß der Gouverneur Du Bourg in einem eigenhändigen Brief, mit freundlichen Worten, den Visitor zu einem Besuch einlud.¹²⁹

Am Provinzkapitel in Olten, das vom 3. bis 6. September 1728 stattfand, waren auch die Elsässer regelrecht zur Teilnahme berufen worden.¹³⁰ P. Patritius, Kustos im Elsaß, hatte rechtzeitig dem P. Provinzial über die stattgefundenen Diskretenwahlen Bericht erstattet, doch bemerkt, daß noch Nachwahlen stattfinden müssen, weil einige schon gewählte Patres an Podagra leiden und darum reiseunfähig seien.¹³¹ Da überraschte sie der königliche Befehl, dem Kapitel fernzubleiben.¹³² So waren nur Schweizer anwesend, 48 an der Zahl. Das Kapitel verlief in vollkommener Eintracht, «*admiranda concordia et suavi animarum nexu*».¹³³ Man hat aber den Eingriff von Paris her schwer empfunden; ebenso in Rom, wie es aus einem Brief des P. Generalprokurators hervorgeht.¹³⁴

8 Guardiane, 11 Diskreten; t. 149, 45. Abwesend waren die Guardiane von Straßburg, Sulz und Thann; PAL t. 149, 46.

125 P. Kolumban von Ensisheim starb am 31. August 1728 im Alter von 76 Jahren. Enchiridion 20.

126 Gewählt mit 56 Stimmen von 67 Kapitularen. PAL t. 123, 438; t. 149, 46.

127 P. Patritius kam nicht in den Provinzrat, aber wurde als Kustos für Elsaß bestätigt. PAL t. 149, 46.

128 PAL Sch 225, Nr. 68 (16.5.1727); t. 123, 439 f.

129 PAL Sch 225, Nr. 69 (17.7.1727).

130 PAL Sch 225, Nr. 71: P. Patritius (3.8.1728) meldet als Kustos von Elsaß dem Provinzial, daß die Diskretenwahlen vollzogen seien; PAL t. 149, 46.

131 PAL Sch 225, Nr. 71: (3.8.1728).

132 PAL t. 123, 447 f.; Sch 225, Nr. 72 (8.8.1728).

133 Chronica Helv. OFMCap. 434.

134 PAL Sch 225, Nr. 73 (11.9.1727).

Die Würfel fallen

Was ist hinter den Kulissen vorgegangen? Ohne Wissen und Teilnahme des Ordensprokurators, selbst ohne Wissen des P. Generals und des Ordensprotektors,¹³⁵ war am päpstlichen Hofe der französische Geschäftsträger, Kardinal de Polignac,¹³⁶ eifrig tätig, gemäß den Weisungen seines königlichen Herrn. Das Ziel, das er, d. h. die französische Staatsweisheit mit diplomatischen Schachzügen zu erreichen suchten, war eine elsässische **Ordensprovinz** der Kapuziner,^{136*} nicht nur eine Kustodie, wie es die Generalobern 1726 beschlossen hatten.

Schon am **16. Dezember 1728** war ihr Ziel erreicht, als Papst Benedikt XIII. das Breve PASTORALIS OFFICII bekanntgab und die Sehnsucht vieler erfüllte: die elsässischen Klöster bilden eine unabhängige Ordensprovinz mit allen Rechten und Privilegien wie die übrigen Provinzen des Ordens.¹³⁷ Der päpstliche Erlaß erhielt am 16. Februar 1729 die königliche Lettre d'attache.¹³⁸

Diese endgültige Entscheidung war sowohl für die Generalobern in Rom wie auch für die Schweizerprovinz eine große Überraschung.¹³⁹ Man sah sich von der französischen Diplomatie überspielt; den man erwartete ja bestimmt die päpstliche Bestätigung des Beschlusses auf dem Generalkapitel 1726, das die elsässischen Niederlassungen als eine selbständige Kustodie erklärt hatte. So sollte eine gewisse Bindung mit der Mutterprovinz, wo einst über 280 Elsässer die Ordensprofeß abgelegt hatten, erhalten bleiben und zugleich die Türe offen stehen zu einer Wiedervereinigung, je nach den unberechenbaren Zeitverhältnissen.¹⁴⁰ Mit dem Vollzug der Trennung wurde P. Salomon von Villingen,¹⁴¹ Provinzial der vorderösterreichischen Kapuzinerprovinz, betraut (13.4.1729).¹⁴² Als Apostolischer Generalkommissar berief er auf den 17. Juni 1729 ein Kapitel der neu errichteten Provinz nach Straß-

135 PAL Sch 225, Nr. 74; t. 123, 448.

136 Melchior Polignac (1661—1741), aus einem alt-französischen Adelsgeschlecht, 1712 Kardinal, wurde von König Ludwig oft zu diplomatischen Geschäften verwendet, 1724—1732 französischer Gesandter in Rom, 1724 Erzbischof von Auch, † 1741 in Paris. Brockhaus 14, 1972, 742; Dictionnaire de Théologie Catholique, t. 12, 2, Paris 1935, 2416—2418.

136* P. Maximilian von Wangen, Sekretär an der Generalkurie, schrieb am 11.9.1728, daß die Provinztrennung schon entschieden sei und daß ein in Rom angestellter Religiöse, neben Kardinal Polignac, dafür gearbeitet habe. PAL Sch 225, Nr. 74.

137 BC 4, 447; PAL t. 123, 448—455; Sch 225, Nr. 66.

138 Am 12.3.1729 vom Conseil Souverain registriert. Ordonnances II, 39. Durch diesen Akt erhielt die Errichtung der elsässischen Provinz in Frankreich Rechtskraft.

139 Sch 225, Nr. 74.

140 Diese Möglichkeit bot sich bei der Französischen Revolution (1790), als alle elsässischen Kapuzinerklöster aufgehoben wurden und die Kapuziner, obdachlos geworden, irgendwo Unterkunft suchen mußten. Da hätte die Mutterprovinz, die an Personenmangel litt, sie gern aufgenommen; denn das Noviziat war verboten, 1798—1802 waren 99 Mitglieder gestorben, 4 Klöster standen leer: Delsberg, Pruntrut, Laufenburg und Rheinfelden. HS 36.

141 P. Salomon war dreimal vorderösterreichischer Provinzial: 1726—1729, 1732—1735, 1738—1741. HS 786 ff.

142 PAL t. 123, 465—469; Sch 225, Nr. 82.

burg.¹⁴³ Unter seinem Vorsitz wurden die Provinzobern gewählt und von ihm bestätigt:

- P. Patritius Litzler von Hegenheim, Provinzial
- P. Bonagratia Fischer von Hochstatt, I. Definitor¹⁴⁴
- P. Fintan Ulrich von Dambach, II. Definitor¹⁴⁵
- P. Edmund Kirchmeyer von Thann, III. Definitor
- P. Serenus Gertz von Kaysersberg, IV. Definitor

Die neu erstandene Provinz, geweiht der allerseligsten Jungfrau Maria im Geheimnis der Unbefleckten Empfängnis, wurde in zwei Kustodien eingeteilt.¹⁴⁶

Kustodie Straßburg

(Unter-Elsaß)
Straßburg
Hagenau
Oberehnheim
Schlettstadt
Molsheim
Kronweihenbourg
Fort-Louis
Berzabern

Kustodie Colmar

(Ober-Elsaß)
Colmar
Ensisheim
Kienzheim
Thann
Sulz
Landser
Neu-Breisach

Die neue Provinz

Die neue Provinz zählte 183 (181) Mitglieder,¹⁴⁷ 11 Klöster und 4 Hospizien.¹⁴⁸ 26 Schweizer Kapuziner waren freiwillig zu ihr übergetreten, während drei Elsässer bei der Mutterprovinz verblieben.¹⁴⁹ Nach vollendetem Kapitel trafen sich am 31. Juli 1729 die elsässischen und schweizerischen Provinzobern

¹⁴³ PAL t. 123, 468; Sch 225, Nr. 84.

¹⁴⁴ P. Bonagratia wurde zweimal Provinzial der Elsässer Provinz. S. unten die Liste der Provinzobern.

¹⁴⁵ Der Name des P. Fintan fehlt bei Armel in der Liste (287—406) der Elsässer Kapuziner — die noch in der Schweizerprovinz die heilige Ordensprofeß am 24.8.1704 abgelegt haben. PAL t. 159, 175. Näheres s. unten im Verzeichnis der Provinziales.

¹⁴⁶ Klöster, die hier genannt werden, sind jene, die noch vor der Trennung 1729 von der Schweizer-Provinz gegründet wurden.

¹⁴⁷ Im Jahre 1721 nennt P. Januarius, Provinzial, in seinem Bericht nach Rom 111 Elsässer Kapuziner. Aber von 1721 bis 1729 starben 23 Kapuziner. Hingegen traten in dieser Zeitspanne 70 Elsässer in die Schweizerprovinz ein: 60 Patres und 10 Brüder, die dann zur Elsässer-Provinz übertraten.

¹⁴⁸ Bei der Trennung hatte man die Absicht, das Kloster Belfort (Provinz Burgund) der elsässischen Provinz anzuschließen. Ein Patent des Königs Ludwig XIV. vom April 1731 bestimmte jedoch, daß Belfort bei der Provinz Franche-Comté bleiben solle. Ordonnances d'Alsace 2, 73.

¹⁴⁹ PAL t. 149, 197; Sch 225, Nr. 88. Für die ersten Jahre nach vollzogener Trennung hat die Schweizerprovinz noch andere Patres leihweise abgegeben. P. Archangelus, p. 12.

im Kapuzinerkloster Dornach und erledigten unter Leitung des P. Generalkommissars anhängige Fragen,¹⁵⁰ nämlich:

1. Die Klöster Dornach und Pruntrut¹⁵¹ verbleiben bei der Schweizerprovinz; jedoch Bergzabern¹⁵² kommt zur Elsässer Provinz.
2. Jedem Mitbruder ist es freigestellt, sich einer der beiden Provinzen anzuschließen.
3. Das Gedächtnis für verstorbene Mitbrüder (Charität)¹⁵³ wird gehalten für alle, die noch in der Schweizerprovinz die Profeß gemacht haben.
4. Im Provinzarchiv sollen jene Akten, die sich auf die Elsässerprovinz beziehen, ihr überlassen werden.¹⁵⁴

P. Generalkommissar Salomon leitete mit Ruhe und Güte die Verhandlungen und lenkte mit sicherer Hand, auch bei hohem Wellengang, die Auseinandersetzungen in den Hafen des Friedens und der Eintracht. Er unterließ es nicht, die neue Provinz zu ermahnen, der Mutterprovinz, in deren Schoß sie zur Mündigkeit herangewachsen ist, stete Dankbarkeit zu bewahren.¹⁵⁵

Es war der 3. Juli 1729, als die zweite Trennung in der Geschichte der Schweizerprovinz besiegelt wurde. In einer Urkunde hinterlegt und verbrieft.¹⁵⁶

Das Ziel ist erreicht, erkämpft. Der Weg dazu war lang, schwer und hindernisreich. Auf diesem Weg begegneten sich viele Menschen, bald helfend, bald hemmend: Ambassadoren und Gouverneure, Provinz- und Generalobere, Könige und Nuntien, Bischöfe und Kardinäle, bis zuletzt der Papst auftrat und das entscheidende Wort sprach. Zurückschauend auf all die

150 PAL Sch 225, Nr. 87; t. 123, 469—473; t. 149, 47.

151 Der Missions- und Sammelbezirk der Klöster Dornach und Pruntrut erstreckte sich zum guten Teil in das Elsaß (Sundgau). Es wurde diesem Paragraphen noch die Klausel hinzugefügt: «immerhin unter dem Vorbehalt der Rechte der elsässischen Provinz nach den Zeitverhältnissen (pro varietate temporis)». Es war wohl vorzusehen, daß Frankreich die weitere Aushilfe in der Seelsorge und die Almosensammlung durch schweizerische Kapuziner nicht lange dulden werde. P. Siegfried Wind, Geschichte des Kapuzinerklosters Dornach, Stans 1909, 54.

152 Bergzabern (nicht zu verwechseln mit Zabern im Elsaß), 1724 gegründet von der Schweizerprovinz, damals in der Grafschaft Pfalz-Zweibrücken. Brockhaus Bd. 20, 1974, 789. Da es sich nicht um eine Niederlassung im Elsaß handelt, darum mußte über ihre künftige Provinzzugehörigkeit dieses Hospizes entschieden werden, was zugunsten des Elsasses geschah.

153 Die sog. «Charität» besteht darin, daß jeder Pater eine heilige Messe appliziert und jeder Bruder 100 Vaterunser betet für einen verstorbenen Mitbruder der Provinz.

154 Welche Dokumente aus dem schweizerischen Provinzarchiv der elsässischen Provinz überlassen wurden, ist unbekannt, da das ganze elsässische Provinzarchiv spurlos verloren ging. Zum Glück verblieben dem Provinzarchiv die wichtige Akten betr. Provinztrennung: Sch 225.

155 PAL t. 123, 469.

156 PAL Sch 225, Nr. 87: Original der Vereinbarung, eigenhändig unterschrieben von P. Generalkommissar Salomon und allen Mitgliedern der beiden Definitorien, auch mit ihrem Siegel versehen. Lateinische Sprache; Datum: Dornach, 3.7.1729. Überschrift: «Instrumentum Divisionis Alsatiæ a Prov. Helvetica Dornachi peractæ». Der Provinzannalist schließt: «Laqueus contritus est et nos liberati sumus a servitute Gallicana». PAL t. 123, 473. Vgl. Psalm 123,7.

Krümmungen und Biegungen dieses Ganges, fasse ich den Gesamt-Eindruck in einem Vers zusammen, in Anlehnung an ein Wort des römischen Dichters Virgil:¹⁵⁷

«Wie mühevoll war's, die Provinz Elsaß zu gründen.»

«Tantæ molis erat Alsaticam condere provinciam.»

Aber sie war aller Mühe wert; denn sie wurde zum großen Segen des Volkes.

Tätigkeit

Der hl. Franziskus von Assisi hat seinem Orden als höchste Lebensaufgabe die vollkommene Nachfolge Christi gestellt und sie seinen Jüngern in vollendeter Weise vorgelebt. Christus, der Herr, ist aber gekommen, um für das Heil der Menschen zu wirken, zu leiden und zu sterben. So leuchtet dem Franziskusschüler als sein Ideal vor: Seelenrettung durch das Apostolat.

Zu dieser großen Arbeit hatte der hl. Karl Borromäus (1538–1584) Kapuziner über die Alpen ausgesandt (1581).^{157*} Die Provinz, die hier heranwuchs und hinüberwuchs über die Landesgrenzen, widmete sich, gleich von Anfang an, dem apostolischen Werk, das katholische Volk im Glauben zu erhalten und zu stärken, es auch zu schützen gegen die Gefahren, die durch die neuen Lehren mächtig drohten. Aber auch, um Irrende durch Belehrung und Gebet zur heiligen Mutterkirche zurückzuführen.¹⁵⁸ Treu diesen Grundsätzen der Schweizer Provinz, unter deren Leitung die Elsässer Kapuziner über ein Jahrhundert gestanden¹⁵⁹ und gewirkt hatten, setzten sie die apostolische Wirksamkeit auch in ihrer Heimat eifrig fort.

Ihre Hilfe im Weinberg des Herrn war dort höchst willkommen, gar notwendig. Denn auch in das Elsaß, wo einst das katholische Glaubensleben wie ein wohlgepflegter Garten sproßte und selbst mystische Blüten hervorbrachte,¹⁶⁰ war der Feind eingedrungen. Die Reformation konnte ganze

157 Vergil Publius Maronis (Virgil) von Mantua, † 19 vor Chr., nachdem er in seinem berühmten Epos Aenais die Gründung der Stadt und Republik Roms besungen, bricht er in den elegischen Ruf aus: «Tantæ molis erat Romanam condere gentem.»

157* HS 34 f.; Fischer 2—29.

158 Vgl. die Zielsetzung, welche die Provinz in der Eingabe im Jahre 1698 an die römische Kurie umschrieben hat: «Tum concionando, tum catechizando, tum scribendo a nostris Patribus pro vera fide contra hæreses pugnatur et fideles in vera fide stabiliuntur prout Venerabilis P. Fidelis a Sigmaringa utique filius Provinciæ Helveticæ hoc munere indefesse in Rhaetia functus, ob id a Hæreticis trucidatus fuit, cujus ossa Curie in Provincia Helvetica requiescunt.» GARom OFMCap. G 60.1, n. 2.

159 1603—1729: Gründung des Klosters in Ensisheim bis zur Trennung.

160 André Marcel Burg, Histoire de l'Eglise d'Alsace, Colmar 1946, 145, 173 ff. (Abkürzung: Burg).

Städte erobern und verbreitete sich in Pfarreien von Ober- und Unter-Elsaß, gemäß dem Prinzip: «Wessen die Region, dessen auch die Religion.»^{160*}

Um das katholische Volk im überlieferten Glauben zu erhalten, arbeiteten die Elsässer Kapuziner, von der schweizerischen Mutterprovinz gesandt, mit vollem Einsatz ihrer Kräfte. Das Hauptmittel in ihrem apostolischen Werk war:

das Wort Gottes zu verkündigen im Predigtamt. In Stadt und Land stand den Predigern in der braunen, rauhen Kutte ein weites Arbeitsfeld offen, wo Unzählige aufmerksam und ehrfurchtsvoll ihren beredten Worten lauschten. In den Städten, wo ein Kapuzinerkloster bestand, wurde gewöhnlich ein Pater als sogenannter Pfarrprediger bestimmt; ihm fiel die Aufgabe zu, Sonntag für Sonntag dem Volk das Wort Gottes zu verkündigen. So war es in Colmar und Schlettstadt, sowie in den Garnisonstädten Fort-Louis, Hüningen und Neu-Breisach. Als Pfarrprediger wirkten viele Jahre Kapuziner auch in Landser, Molsheim, Oberehnheim, Rapoltswiler, Sulz und Thann.¹⁶¹ Die angeführten Tatsachen beweisen genug, daß die Elsässer Kapuziner nicht nur das Vertrauen des Volkes erworben hatten, sondern auch das der Seelsorger und Bischöfe von Straßburg und Basel.

Nachdem das protestantisch gewordene Straßburg durch einen Handstreich des Königs Ludwig XIV. von Frankreich erobert worden war (1681) und allmählich den Weg zur katholischen Kirche zurückfand, öffnete sich dem hier 1684 erbauten Kapuzinerkloster ein neues Feld für reichste Predigtstätigkeit.¹⁶² Von den sechs errichteten katholischen Pfarreien wurden die Kanzeln von Jung St. Peter, Alt St. Peter, St. Johann und St. Stephan ihnen übertragen, um an Sonn- und Festtagen die Hauptpredigt und ebenso die Fastenpredigten zu halten. In St. Ludwig, wo regulierte Chorherren von Nancy die Pfarrei besorgten, übernahmen die Kapuziner die Predigten in deutscher Sprache. Selbst die Verwaltung der Kanzel im Münster wurde 1764 den Kapuzinern anvertraut infolge der Aufhebung der Jesuiten (1765). Hier mußte der Kapuziner als Sonntags-, Festtags- und Fastenprediger antreten, und zwar in beiden Sprachen. Eine verborgene, aber liebeliche Aufgabe fiel dem Pater zu, der im Waisenhaus alle Sonntage den Kindern Katechese zu halten hatte.¹⁶³

Zwischen den Landpfarreien und dem einzelnen Kloster wurden Vereinbarungen jeweils getroffen betreffs der pastorellen Aushilfe.¹⁶⁴ Der Lohn für

160* Truttmann 95—136.

161 PAL t. 83, 485—487: Verzeichnis «des Prédicateurs ordinaires»; 50 J., 3.

162 Truttmann 144 ff.

163 P. Archangelus Sieffert, Die Kapuziner in Straßburg 1681—1791, in: Archiv für Elsässische Kirchengeschichte 2, 1927, 257—279. Abkürzung: *Arch.Pr.Straßburg*.

164 Jedem Kloster oder jeder Niederlassung wurden die Pfarreien und Filialen im Umkreis zur regelmäßigen Aushilfe zugeteilt; diese Pfarreien und Filialen bildeten den Klosterkreis. Hier-

diesen oft so mühevollen Dienst bestand in den milden Gaben, die ein Kapuziner von Tür zu Tür einsammeln durfte. Es gab (und gibt) wohl keine Pfarrei im Elsaß, wo nicht an einem Samstag ein Kapuziner, von seinen Obern gesandt, wiederholt zukehrte als Kündler der Wahrheit und Spender sakramentaler Gnaden. Diese sonntägliche Aushilfe wurde in der Provinz von jeher **Mission** genannt. Darin klingt der Auftrag des hl. Karl Borromäus nach, der Kapuziner über den St. Gotthard gesendet, um hier als **Missionare**^{164*} am Aufbau und Ausbau der wahren Kirche mitzuarbeiten, zu ihrer Sicherheit und Verteidigung hilfreiche Hand zu bieten und so die tridentinische Erneuerung herbeizuführen. Die sonntägliche Aushilfe will darum nicht nur einen Vikar ersetzen, sondern ist wirklich eine Art **Mission**, eine Erneuerung der Pfarrei, eine Erinnerung und Auffrischung guter Vorsätze, gleichsam eine monatliche Geistessammlung. Durch eine packende Predigt, die sich über den Rahmen einer gewöhnlichen Sonntagspredigt erhebt, und durch Empfang der Sakramente soll das Volk im Glauben und christlichen Leben neu aufgeweckt und befestigt werden.¹⁶⁵

Daß die Kapuziner im Elsaß auf diese Weise unsterbliche Verdienste erworben haben, bezeugt ein Geschichtsschreiber der Kirche Elsaß', André Marcel Burg, wenn er schreibt: «Durch den kräftigen Einsatz (sous l'impulsion énérgique) der Kapuziner erstarkte die katholische Kirche, die Wunden, welche die Reformation geschlagen hatte, heilten nach und nach und die Volksfrömmigkeit erwachte zu neuem Leben, wohl gepflegt durch Andachten, Wallfahrten, Gesänge, Bruderschaften und Volksmissionen.»¹⁶⁶

Es stehen uns leider keine Statistiken zur Verfügung, die uns durch Zahlen Umfang und Ausmaß der elsässischen Predigtstätigkeit verfolgen und abschätzen ließen. Wir müssen uns mit einer einzigen Angabe begnügen, die Auskunft über die Jahre 1740–1747 erteilt. In dieser kurzen Zeitspanne wurden von Elsässer Kapuzinern 21 012 Predigten und 6 470 Katechesen gehalten.¹⁶⁷ Diese Zahlen würden bedeutend wachsen, wenn wir sie anwenden auf alle Jahre des 18. Jahrhunderts. Doch sei es ferne, eine Wirksamkeit, die ins übernatürliche Gebiet hinübergreift, mit Zahlen abzumessen.

über bestanden schriftliche Abmachungen zwischen der einzelnen Pfarrei und dem Kloster.

164* Von jeher (1608) hat die Schweizerprovinz ihr Wirkungsfeld als Mission betrachtet und betreut; sie unterstand vielfach der Hl. Kongregation der Propaganda fide, wie auch der hl. Fidelis von Sigmaringen, ihr edelstes Mitglied, als Protomartyrer der Propaganda fide verehrt wird. Wiederholt hat die Provinz sich bemüht, daß ihr von der Hl. Kongregation der Titel und das Recht einer Provincia Missionaria zuerkannt werde, was am 8. August 1667 ausdrücklich gewährt wurde. So erhielt der damalige Provinzial, P. Perfectus Ruosch von Konstanz, den Titel «Præfectus Missionis Helvetica». 1667 reichte die Provinz der Hl. Kongregation eine Eingabe ein, worin sie zehn Gründe ausführt, worauf gestützt sie bittet, weiterhin als Provincia Missionaria zu gelten. PAL Sch 1001; t. 84: Acta pro facultate Missionaria 1667–1718; BC 4, 26, 50 f.: es werden die gewährten facultates missionariae genannt.

165 Vgl. P. Innozenz Hübscher, Unsere Sonntagsaushilfe, in: SF 7, 1918–1919, 1–13.

166 Burg 212. Das gleiche Lob erteilt er auch den Jesuiten mit denselben Worten.

167 BC 5, 228.

Nebst der aufreibenden Predigtstätigkeit widmeten sich unsere Kapuziner im Elsaß auch dem schweren, verantwortungsvollen **Beichtvater-Amte**. Gewöhnlich erschien, laut Vereinbarung, allmonatlich ein Kapuziner in einer Pfarrei. Er traf am Samstag zuvor ein; dann hieß es aber bald, in den stets umlagerten Beichtstuhl sitzen, Stunde um Stunde, oft spät in die Nacht. Ebenso am folgenden Sonntagmorgen; wiederum zuhören und zusprechen, Stunden um Stunden. Im Kloster selbst schlug wohl keine Stunde, wo nicht eine bekümmerte Seele nach einem Pater zur Aussprache oder zur heiligen Beicht verlangte.

In der Spendung der heiligen Sakramente erkannten die Patres ein Hauptmittel zur Erneuerung des katholischen Volkes, wie das Tridentinum deswegen die Andachtsbeicht und die Oftkommunion eindringlich empfohlen hatte. Getreu dieser Weisung setzten sich die Kapuziner im Elsaß, wie auch ihre Mutterprovinz, tatkräftig für die eucharistische Reformbewegung ein und hatten hier seit 1634 ein besonders zugkräftiges Mittel zuhanden: den vollkommenen Ablass an den sog. Seelensonntagen (*Dominica animarum*).¹⁶⁸ Papst Urban VIII. (reg. 1623–1644) gewährte nämlich einen vollkommenen Ablass (den Armen Seelen zuwendbar), allen Gläubigen, die an einem bestimmten Sonntag, d. h. am Seelensonntag, beichten und kommunizieren, sei es in der Kapuzinerkirche, sei es in einer Pfarrkirche, die das Privilegium des Seelensonntags erworben hatte, und zwar für einen Sonntag eines jeden Monats. Viele Pfarreien bemühten sich um das Ablass-Privilegium,¹⁶⁹ dessen sich schon alle Klöster der Provinz erfreuten.¹⁷⁰ Nur so ist die außerordentlich große Zahl der Beichten und Kommunionen zu erklären. Nach der Statistik 1740–1747 nämlich wurden in diesen sieben Jahren an den Seelensonntagen 2 021 012 Kommunionen ausgeteilt und während des Jahres 22 080 036 Beichten gehört;¹⁷¹ um 1740 traf es auf jeden Pater der elsässischen Provinz durchschnittlich etwa 100 000 Beichten.^{171*} In diesen Zahlen liegt große, schwere Seelsorgsarbeit, auch unermeßlicher Segen für die Seelen.

Durch die königlichen Behörden wurde den Elsässer Kapuzinern die **Militärseelsorge** übertragen. Da sie dem König gegenüber zu großem Dank sich

168 Sicher steht fest, daß Papst Urban VIII. (reg. 1623–1644), ein großer Gönner der Kapuziner, den vollkommenen Ablass für den sog. Seelensonntag 1634 gewährte. GARom OFMCap.; Photokopie in PAL Sch 431.1; vgl. BC 1, 219 ff.; HF 5, 125 f.; 6, 315 f.

169 Ein Beispiel bietet die elsässische Pfarrei Türkheim, die den Seelensonntag-Ablass erbat und ihn auch 1686 erhielt. P. Ernst von Mitzach, Einführung des «Seelensonntag» in Türkheim (im Elsaß), in: HF 7, 150–155.

170 PAL Sch 431: Akten von 1663–1935. Das Privilegium mußte nach bestimmter Zeit wieder erneuert werden und wurde jedem Kloster der Provinz gewährt. Seit 1934 ist das Privilegium nicht mehr konzessioniert worden. HF 5, 1945–1951, 125.

171 BC 5, 228.

171* Die hohe Ziffer läßt sich erklären, weil 1733–1745 Kriegs- und Pestjahre waren, wo es auch an Priestern mangelte. 50 J., 10.

verpflichtet fühlten für die Berufung nach Straßburg und andere Städte, so übernahm die Provinz, nebst den vielen andern Verpflichtungen, bereitwillig auch diese Spezialtätigkeit. Das ganze 18. Jahrhundert widmeten sich einige Patres der Seelsorge in den Militärspitälern zu Straßburg, Colmar, Fort-Louis, Weißenburg, Neu-Breisach und Blotzheim. Wenn der Krieg wütete, der die Spitäler mit Verwundeten überfüllte, oder zu Zeiten der Seuche wurden Ersatzlazarette in Hagenau, Lautenburg, Speyer und Worms errichtet. Auch hier weihten sich die Kapuziner dem Dienst der Kranken und Verseuchten, aber um den Preis großer Opfer: im Jahre 1734 starben 23 elsässische Kapuziner, alle im besten Alter, die den Soldaten im Leiden und Sterben beigestanden hatten. In Straßburg allein erlagen innert drei Monaten 16 Patres im Dienste der kranken Soldaten. Der Pandurenkrieg (1744), als nicht wenige Kapuziner sich der Krankenpflege und Seelsorge der Soldaten eingesetzt hatten, forderte neue Opfer.¹⁷²

Nicht allein kranke Soldaten erfuhren priesterliche Betreuung, sondern auch die Kranken und Sterbenden in den Pfarreien durch den **Krankenpater**, auch Operarius genannt. Er stand zu jeder Stunde, bei Tag und Nacht, bereit, auf den ersten Anruf an das Krankenbett zu eilen.¹⁷³ Dieser Dienst war aber geregelt und geordnet mit dem betreffenden Pfarramt, das zumeist diese Hilfe mit Dank entgegennahm.

Konversionstätigkeit Die Kapuziner im Elsaß befanden sich in konfessionell ähnlichen Verhältnissen wie ihre Mitbrüder in der Schweiz: Protestantismus und Katholiken standen einander gegenüber. Die Methode, die unsere Franziskussöhne befolgten, war nicht Verfolgung und Bedrückung, noch Angriff, sondern als Hauptziel schwebte ihnen vor, die Katholiken durch eifrige Predigtstätigkeit im Glauben zu befestigen und sie wie **eine Mauer**¹⁷⁴ gegen das weitere Vordringen des Protestantismus entgegenzustellen. Durch das beispielhafte Leben der Katholiken sollte den Irrenden der Weg zur wahren Kirche gezeigt werden. Ob die Kapuziner Kontroverspredigten ex professo hielten, ist mehr als zweifelhaft,¹⁷⁵ sondern sie verkündigten das Wort Gottes treu und unverfälscht nach der Lehre der Kirche, mit Herzenswärme, mit dem

172 50 J., 11.

173 l. c. 10 f.

174 In einer Eingabe an die S. Congr. de Propaganda Fide vom Jahre 1698 bemerken die Schweizer Kapuziner, ihre Ordensprovinz sei vom hl. Karl Borromäus gegründet worden als eine Mauer gegen die Irrlehre GARom OFMCap., G 60, 1 n. 2: «A prima sua institutione hæc Provincia opere S. Caroli Borromæi in Helvetia stabilita fuit, ut illi contra grassantes hæreses Capuccini essent murus pro Domo Dei». PAL Sch 1001.1: Photokopie des Originals, noch eine ältere Abschrift der Eingabe.

175 PArch.Straßburg 278. Im ProvinzAstraßburg-Königshoffen liegen die Predigten von P. Heribert Kempff (* 1726, E 1746, † nach 1790), die er 1760–1790 in Straßburg, Hagenau, Schlettstadt und Colmar gehalten hat; darunter befinden sich nur gelegentlich Predigten, die Themata der Kontrovers-Theologie behandeln. Arch.Straßburg 272, Anm. 2.

Klang tiefster Überzeugung. Besonders war ihr Leben in Gebet, Buße und Armut das wirksamste Zeugnis dessen, was sie auf der Kanzel verkündigten. So meldeten sich immer wieder Andersgläubige, in jedem Kapuzinerkloster, und baten um Belehrung und Führung. Daß diese mehr stille Konversionstätigkeit mit Erfolg gekrönt war, meldet Band 144 im Provinzarchiv Luzern. Dessen Angaben stützen sich auf die Berichterstattung, die von der Provinzleitung von jedem Kloster abgefordert wurde.^{175*} Hier folgt die Liste der Konversionen in den elsässischen Klöstern vor der Trennung 1729:

Colmar 1698–1726: 324 Konversionen
Ensisheim 1669–1724: 217 Konversionen
Kienzheim 1669–1724: 201 Konversionen
Thann 1669–1727: 187 Konversionen
Hagenau 1669–1727: 227 Konversionen
Oberehnheim 1669–1726: 186 Konversionen
Sulz 1669–1725: 197 Konversionen
Schlettstadt 1669–1726: 421 Konversionen
Landser 1669–1727: 283 Konversionen
Molsheim 1669–1727: 139 Konversionen
Straßburg 1682–1727: 679 Konversionen
Weißenburg 1691–1724: 434 Konversionen
Neu-Breisach 1700–1726: 47 Konversionen
Fort-Louis 1722–1726: 37 Konvertiten
Bergzabern 1725–1733: 77 Konversionen

Total 3656 Konversionen

Die Angaben wollen auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben, noch können sie einen großen Eindruck machen. Denn wenn man die Zahl der Konvertiten verteilt auf die Jahre 1670–1720, so trifft es auf ein Kloster ungefähr jährlich 6–7 Konversionen, ausgenommen das Kloster Straßburg, das den Jahresdurchschnitt von 26 Konvertiten aufweist. Die Kapuziner können nicht mit Massenbekehrungen aufwarten. Was sie erzielt haben, war die Frucht der Einzelseelsorge durch gründlichen Unterricht. Jedoch bedarf diese Berechnung einer Aufbesserung, da der elsässische Chronist Gaster berichtet: «Seit Kapuziner im Elsaß wirken, haben sie bis zum Jahre 1749 achttausend Konvertiten in die Kirche aufgenommen», also jährlich 54 Personen.¹⁷⁶

Der Dritte Orden des hl. Franziskus konnte in der schweizerischen Mutterprovinz, wegen äußerer Schwierigkeiten, erst mit dem Jahre 1728 gefördert und gepflegt werden. Das war auch der Fall im Elsaß, wo der Dritte Orden

175* PAL t. 144, 195–370 (1670–1729); t. 83, 439 nennt ungefähr 8000 Konversionen bis zum Jahre 1749.

176 HS 43; Bürgler Anastasius, Die Franziskus-Orden in der Schweiz, Schwyz 1926, 149 ff.

durch die Franziskaner im 13. Jahrhundert eine Blütezeit erlebte.¹⁷⁷ Auch die Elsässer Kapuziner nahmen sich mit Hingabe des Dritten Ordens an, wenn unser Ordensbullarium ihnen volles Lob spenden kann für ihren erfolgreichen Eifer im Dienste der Franziskanischen Laiengemeinschaft; es schätzte die Zahl der eingeschriebenen Mitglieder über zweitausend (1748).¹⁷⁸ Trotz der Lückenhaftigkeit der Nachrichten läßt sich feststellen, daß jedes regelrechte Kapuzinerkloster auch eine Drittordensgemeinde leitete, der jeweils ein Pater als Direktor vorstand.^{178*} Der gelehrte P. Josef Anton Hirsinger von Kayzersberg OFMCap. legte 1742 den Terziaren ein gediegenes Regelbuch in die Hand. Wenn das Buch drei Auflagen erlebt hat, so beweist dies sowohl die Vortrefflichkeit des Werkes wie auch die eifrige Nachfrage.¹⁷⁹

«Die Zivilkonstitution (1790) des Klerus in Frankreich, die weder klösterliche Gelübde noch kirchliche Bruderschaften anerkannte, hatte die Aufhebung auch des Dritten Ordens zur Folge. Durch Dekret vom 18. August 1792 (Art. 1) unterdrückte die Revolutionsregierung gewaltsam sämtliche Bruderschaften. Ihre Güter wurden zugleich mit denen der Klöster zugunsten der Nation eingezogen. Das war auch das Ende des Dritten Ordens im Elsaß» (Josef Brahnner).

In mehreren Frauenklöstern walteten Kapuziner, von den kirchlichen Oberbehörden bestellt, als geistliche Führer, so in den Klöstern der Kapuzinerinnen in Ensisheim,^{179*} der Klarissen in Alspach,¹⁸⁰ der Adelligen Damen in Andlau, der Annuntiantinnen in Hagenau, der Magdalenaschwestern in Straßburg und der Kongregation Unserer Lieben Frau (Notre-Dame) auch in Straßburg.¹⁸¹ Ob damit alle klösterlichen Gemeinschaften von Frauen des Elsaß, die den priesterlichen Beistand von den Kapuzinern erhielten, lückenlos genannt sind, könnte ich nicht bezeugen.

Bei diesem raschen Überblick erscheint die Provinz mit ihren Klöstern wie ein Mittelpunkt einer apostolischen Tätigkeit, «als eine überirdische Quelle, aus der fort und fort reichlicher Gnadensegen dem christlichen Volk zufließ» (Nikolaus Paulus), auch hinfließ in die

Mission. Aus weiter Ferne erklang der Bittruf auch in die Elsässer Provinz und warb um Arbeiter für die Missionen. Nicht umsonst. Zwar war die junge

¹⁷⁷ Burg 120 f., 178.

¹⁷⁸ BC 1, 229; Burg 135.

^{178*} Joseph Brauner, Der Dritte Orden des hl. Franziskus im Elsaß, p. 5 f.

¹⁷⁹ Arch.Pr. 18.

^{179*} Übernahm 1621 die sog. Pfanneregger Reform. Lexikon OFMCap. 536.

¹⁸⁰ Enchiridion 86 f. P. Kolumban von Ensisheim wurde 1718 vom Nuntius von Luzern, Ludovico de Sorgo, zum Visitator der Klarissen von Alspach und der regulierten Terziarinnen in Ensisheim bestellt, ein Amt, das zuletzt der Abt von Mariastein innehatte. Arch.Pr. 9 und 14; Arch. Straßburg 252.

¹⁸¹ Arch.Straßburg 257 f.

Provinz noch nicht in der Lage, wie auch ihre Mutterprovinz, eine eigene Mission zu übernehmen; aber sie stellte Patres andern Kapuzinerprovinzen (Lothringen und Champagne) zur Verfügung. Nur wenige Namen von Elsässer Kapuzinern, die als Missionare auszogen, sind uns überliefert.¹⁸² Denn in der Französischen Revolution gingen das Provinzarchiv und auch die Archive der Klöster zugrunde oder wurden in stattlichen Archiven zerstreut.

Doch konnten noch sechs Namen von Missionaren gerettet werden. Es sind:

P. Johann Baptist Sieffert von Colmar, ca. 1777 nach Indien. * 11.12.1713, † nach 1777.

P. Medard Spitz von Schlettstadt, 1777 nach Indien. * 30.10.1719, † nach 1777.

P. Bonaventura Meyer von Ammerschweier, 1755 nach Creta. * 16.7.1710, † vor 1771.

P. Herculan Hiflin von Rouffach, 1771 nach Santo Domingo, Zentralamerika. * 16.6.1726, † unbekannt.

P. Athanas Frick von Pfaffendorf, 1771 nach Martinia, Antillen-Inseln, Zentralamerika. * 21.9.1727, † unbekannt.

P. Theodos Seraphond, 1771 nach Martinia, Antillen-Inseln, Zentralamerika. * 9.1.1730, † 4.9.1790 in Sulz.

Diese Missionare sollen jene Mitbrüder vertreten, die auch in den Missionen ihre Kräfte aufgezehrt haben und deren Namen verschollen, aber gewiß ins Buch des Lebens eingetragen sind.

Brüderliche Mitarbeiter Bei der Beschreibung der Tätigkeit der Patres auf verschiedenen Gebieten der Seelsorge wurden mit keiner Silbe ihre treuesten Helfer erwähnt: die ehrwürdigen Brüder. Doch nehmen sie einen nicht geringen Anteil an den seelsorglichen Arbeiten und Verdiensten ihrer priesterlichen Mitbrüder. Indem sie still und fleißig ihren Aufgaben obliegen, in Kirche und Kloster, in Küche und Garten, an der Pforte, in der Schneiderei und Wäscherei, können die Patres sich in aller Ruhe dem Studium und Apostolat widmen. In gesunden und kranken Tagen wissen sie sich durch die Brüder gütig umsorgt und gepflegt.

Aber nicht allein durch ihrer Hände Arbeit unterstützen und erleichtern die Brüder das Wirken der Patres, sondern noch mehr durch ihr Gebet, durch ihr gottgeweihtes Leben in Verborgenheit und Selbstlosigkeit, durch die Übung der köstlichen Tugenden. So ziehen sie den Segen Gottes auf die verschiedenen Arbeitsfelder ihrer hochwürdigen Mitbrüder; Patres und Brüder bilden also nicht nur eine Lebensgemeinschaft, sondern auch eine Arbeitsgemeinschaft, im Dienste der Kirche.

182 Dieser Abschnitt stützt sich auf «Nos Missionnaires au XVIII siècle» von P. Bernard Thorr OFMCap., in: Supplément à l'Esto Fidelis 1968.

Aus der stattlichen Schar der Elsässer Kapuzinerbrüder könnte man eine ganze Reihe aufstellen, die in vorbildlicher Weise tapfere Mitstreiter für das Reich Gottes geworden sind, während die Patres vorn an der Front kämpften. Es sei nur erinnert an den gottseligen Br. Jakob von Nähen, der durch sein Beispiel und Gebet Bekehrungen erwirkt hat († 1628).¹⁸³

Als ein anderes Beispiel eines dienstbaren Bruders sei genannt Br. Kandid Gaßmann von Gundelsheim, Elsaß (* 1764, † 1785 in Ensishheim), einer der ältesten Brüder der untergegangenen Elsässer Provinz. Auch ihn warf die Revolution aus der beschaulichen Stille des Klosters. Er erklärte sich zwar bereit, sich einer Gemeinschaft anzuschließen, aber unter der Bedingung, daß daselbst das gemeinschaftliche Leben genau geführt werde.¹⁸⁴ Als er dieses in Lützel¹⁸⁵ vermissen mußte, machte er Gebrauch vom päpstlichen Privilegium und verließ das Haus. Nun begann er das Leben eines Wandersmannes durch Europa, da und dort durch Arbeit und Hilfeleistung sein Leben fristend. Doch die Sehnsucht nach der klösterlichen Stille, wo er ungeteilt Gott und seinen Mitbrüdern dienen konnte, verließ ihn nie, bis er sie wieder fand, als er 1820 von der schweizerischen Kapuzinerprovinz aufgenommen wurde. In verschiedenen Klöstern stand er willig und treu im Dienste der Provinz, dreißig Jahre lang. Er starb hochbetagt in Sitten am 14. Oktober 1850. Das Protokollum der Provinz meldet seinen Tod mit einem Satz: «Er trat ein, wie wir hoffen, in die ewige Ruhe.»¹⁸⁶

Das reguläre Leben Dieser Abschnitt fällt keineswegs aus dem Rahmen «Tätigkeit». Denn das Leben, treu geführt nach der gelobten Ordensregel, ist auch Tätigkeit, ja höchste Tätigkeit, die alle Kräfte des Geistes anspannt und auch den Körper anstrengt. Zugleich ist das reguläre, religiöse Leben Voraussetzung für fruchtbares Wirken, eine reiche Segensquelle für die apostolische Arbeit. Das **gepredigte** Evangelium wird am wirksamsten bekräftigt und bezeugt durch das **gelebte** Evangelium dessen, der es verkündigt.

Der Kapuziner legt den Grund zum gelebten Evangelium im **Noviziate**, das im Elsaß durchwegs in Ensishheim und Kienzheim geführt wurde. Hier erwartete den Anwärter ein strenges Prüfungsjahr unter der Leitung eines bewährten, erfahrenen Ordensmannes. Er soll sich durch Güte und Klugheit aus-

183 Künzle 183 f.; Armel 296, Anm. 2; PAL 111, 231 f.

184 Br. Kandid war in Neu-Breisach stationiert, als am 28. Juni 1790 die revolutionäre Behörde alle Mitglieder der Klosterfamilie verhörte. Bei diesem Verhör gab Br. Kandid die Antwort, daß er das gemeinschaftliche Leben weiterführen wolle, aber unter der Bedingung: «tant que les Règles d'icelui seront suivies, se réservant de jouir du bénéfice du décret au cas que Jesdites Règles seraient changées». Armel p. 125.

185 In Lützel (Lucelle) wurde die dortige Zisterzienser-Abtei als Zentralkloster verwendet für solche Ordensleute, die den konstitutionellen Eid verweigerten, aber doch das gemeinschaftliche Leben weiterführen wollten. Betr. Lützel vgl. HBLS 4, 723. Arch.R. 315.

186 PAL t. 40 b (auf dem Zettel, der der innern Seite des Deckels aufgeklebt ist); PAL t. 111, 257. Br. Kandid hinterließ der Schweizerprovinz das Msc. Enchiridion, PAL t. 83.

zeichnen, überstrahlt durch ein vorbildliches Leben eines echten Franziskussohnes. Das sog. Zeremoniale der Elsässer Provinz (1747) – ein flottes Buch – enthält vortreffliche Anleitung, wie die Novizen erzogen werden sollen zur echten Frömmigkeit und Selbstverleugnung, zur Friedfertigkeit und Unterwürfigkeit, kurz, zur Ausrottung der Fehler und Pflanzung franziskanischer Tugenden.¹⁸⁷ Für die Einführung in den Geist des seraphischen Ordens schrieb P. Christian von Kienzheim ein vortreffliches Buch: «Kurze Unterweisungen über die Regel der Mindern Brüder des hl. Vaters Franziskus.»^{187*}

Das Vertrauen der Provinzobern hat folgenden Elsässer Patres das verantwortungsvolle Amt eines Novizenmeisters übertragen:¹⁸⁸

P. Konrad Renner von Sulz, * 1612, † 1675. Novizenmeister 1650– .
2 Priester, 36 Kleriker und 12 Brüder haben Profeß gemacht.

P. Bonagratia Fischer von Hochstatt, * 1677, E 1696, † 1742. Novizenmeister 1719–1724 in Colmar, 1727–1729 in Ensisheim: 53 Kleriker und 10 Brüder kamen zur Profeß.

P. Serenus Gertz von Kaysersberg, * 1684, E 1706, † 1745. Novizenmeister in Ensisheim 1725–1727; 17 Kleriker und 5 Brüder gelangten zur Profeß.

Unmittelbar nach der Trennung walteten 1729–1733 folgende Patres als Novizenmeister der neuen elsässischen Provinz:

P. Marinus (Johann) Menzer von Colmar, * 30.5.1679; E 25.11.1700; Novizenmeister 1729–1730; † 8.1.1735 in Schlettstadt.

P. Mansuetus (Franz Anton) Hermann von Markolsheim, * 9.9.1691, E 8.3.1713, Novizenmeister 1730–1733, † 11.4.1770 in Schlettstadt.

P. Morand (Franz Josef) Friedrich von Illfurt, * 27.9.1688, E 10.12.1708, Novizenmeister von 1733 an, † 9.6.1751 in Blotzheim.^{188*}

Nach bestandener Prüfung und Ablegung der Ordensprofeß wird die asketische Erziehung im sog. zwei- oder dreijährigen **Klerikat** fortgesetzt.¹⁸⁹ Die Neuprofessen stehen wieder unter einem Magister, der sie auf dem Weg der Vollkommenheit weiterführen soll. Er beaufsichtigt mit väterlichen Augen ihr Tun und Lassen; wöchentlich hält er ihnen zweimal Vorträge. Dabei haben sie die Sakristei und die Kirche zu besorgen und bei Tag und Nacht den Chordienst zu versehen, zu dem auch die Patres streng verpflichtet sind.

187 *Ceremoniale Provinciae Alsaticae*, Straßburg 1755, 176–187.

187* Gedruckt 1736, Solothurn; 1781, Straßburg; Arch. I., 280.

188 PAL t. 149, 145 f. Es werden nur die Novizenmeister erwähnt, die noch vor der Trennung zur Schweizerprovinz gehörten.

188* PAL t. 38 e, 143; t. 39 b, 269.

189 Lexicon OFMCap. 1575; Konstitutionen OFMCap. 1643, zweites Kapitel: «Auf daß sie auch desto bas lehren das Joch des Herrn zu tragen, so ordnet man, daß sie auch nach der Profession aufs wenigst drei Jahr lang unter der Zucht des Meisters leben, und derjenige so ihr Guardian seyn wird, soll ihr Meister seyn, welcher sie dasjenige zu halten schaffe, was die Novitzen halten.» p. 26 f.

Die Verrichtung des Chorgebetes¹⁹⁰ beanspruchte damals gut vier bis fünf Stunden. Es begann in mitternächtlicher Stille mit den Metten und Laudes. Darauf folgte noch eine Stunde Betrachtung. Morgens, vor der Konventmesse, wurden die Horen Prim und Terz verrichtet, um zehn Uhr Sext und Non, um zwei Uhr nachmittags die Vesper und um vier Uhr die Komplet, der sich eine Stunde Betrachtung anschloß. Den liturgischen Stunden wurden oft noch andere Gebete hinzugefügt: das Marianum, die Buß- und Gradualpsalmen, das Totenoffizium und verschiedene Litaneien.¹⁹¹

So durchklang den Tag, ja selbst die Nacht, die Stimme der psallierenden Kapuziner.

Mit dem Gebete verband der Elsässer Kapuziner den **Segen des Fastens**. Nebst den vorgeschriebenen kirchlichen und regulären Fasten (über 100 Tage) beobachtete die Provinz noch Fasten vor hohen Festtagen; da wurde oft das Essen kniend eingenommen.¹⁹²

Eine andere Bußübung bestand in der **Selbstgeißelung**, Disziplin, zum dankbaren Andenken und Verehrung Christi an der Geißelsäule. Die Ordenssatzen¹⁹³ und das Provinzzeremoniale nennen genau die Tage – es waren nicht wenige –, wo man zur Geißel griff und sie schwang, während man den Bußpsalm Miserere betete. Doch entspricht es wiederum dem franziskanischen Geiste, wenn Schwächliche und Ältere von gewissen Strengheiten ausgenommen sind, und wenn der kranke Mitbruder,¹⁹⁴ nach dem Willen des hl. Franziskus, gepflegt wird, wie eine Mutter ihr Kind nährt und liebt. Es ist geradezu rührend, in den Blättern des ehrwürdigen Zeremoniale zu lesen, wie dem Schwerkranken die Sterbesakramente gespendet wurden. Die ganze Klosterfamilie zieht prozessionsweise zum Krankenzimmer, brennende Kerzen tragend, das Kreuz voran, und umknet mitbetend das Sterbebett.¹⁹⁵

Um den empfangenen Geist zu bewahren und zu erneuern, schrieb das sog. Zeremoniale für alle Exerzitien jedes Jahr vor.¹⁹⁶ Jeder oblag allein – «solitarie in cellulis» – zehn volle Tage den geistlichen Übungen, zu einer Zeit, wo ein jeder, nach dem Urteil des Obern, am leichtesten abkömmlich war. Da keine Vorträge gehalten wurden, bediente man sich eines passenden Betrachtungsbuches. Mit Vorliebe griff man zum Handbuch «Il capucino ritirato per dieci giorni in se stesso», verfaßt von P. Cajetano von Bergamo OFM

190 Zeremoniale 217 ff.: Das elsässische Zeremoniale enthält vortreffliche Belehrung über die Würde und Verrichtung des Offiziums.

191 Zeremoniale 224–235.

192 l. c. 9 f

193 Ordenskonstitutionen, 3. Kapitel: «daß man die gewöhnlichen Disciplinen auf den Montag, Mittwoch und Freytag niemahlen unterlasse,» Zeremoniale 9.

194 Zeremoniale 9.

195 Zeremoniale 112–120.

196 Zeremoniale 187 f.

Cap.,¹⁹⁷ das auch in französischer und deutscher Übersetzung vorlag. Zur Abwechslung gab P. Josef Anton von Kayzersberg¹⁹⁸ ein Exerzitienbuch (Solitudo) heraus, das sich «auszeichnet durch Kernhaftigkeit der Doktrin und Nüchternheit der Darstellung».¹⁹⁹ Auch P. Christian von Kienzheim legte ein treffliches Betrachtungsbuch für die zehntägigen geistlichen Übungen vor: «Wohlgebahnte Himmelsstraße».^{199*}

Zur Vollständigkeit des regulären Lebens, das beim Kapuziner auf das Ideal **der vollkommenen Armut** ausgerichtet ist, gehört die bewunderungswürdige Treue der elsässischen Provinz zur franziskanischen Armut. Gemäß der Ordensregel wurde im Kloster kein Geld aufbewahrt. Die Geldalmsen, die dem Kloster gespendet wurden, übernahm ein Laie, der sog. weltliche Vater,²⁰⁰ und verwaltete sie in seiner Privatwohnung: er besorgte für das Kloster alle Geldgeschäfte, dem gegenüber er keine Rechenschaft schuldig war.^{200*} Auf Bitten des Klosterobern beglich er die laufenden Rechnungen des Klosters, natürlich aus den für das Kloster hinterlegten Almsen. Obere wie Untergebene mußten oft genug die Mühen und Härten der seraphischen Armut fühlen, konnten auch deren Segen reichlich erfahren.²⁰¹

Schulwesen Zur richtigen Ausübung des priesterlichen und apostolischen Amtes muß eine gründliche Schulung vorausgehen. Die Schweizer Provinz, wie auch ihre elsässische Tochterprovinz, bildeten ihre Priester in ordens-eigenen Studien aus. Bevor aber der Kleriker zu den philosophischen und theologischen Studien aufsteigen konnte, wurde er einem strammen Examen über die erforderlichen geistigen wie moralischen Voraussetzungen unterworfen.²⁰² Nach bestandener Prüfung zogen die Kleriker in das für sie bestimmte Studienkloster,²⁰³ z. B. in Colmar, Molsheim, Straßburg, Hagenau und Schlettstadt. Die Lektoren, die die philosophischen und theologischen Disziplinen lehrten, wurden von den Provinzobern sorgfältig ausgewählt, wobei die wissenschaftliche Tüchtigkeit und das vorbildliche Leben maßgebend waren.²⁰⁴ Folgenden elsässischen Patres – eine Auswahl – wurde das Lehramt übertragen:

¹⁹⁷ Lexicon OFMCap. 291; Arch.Pr. ¹⁹⁸ Siehe unten Provinzial-Liste.

¹⁹⁹ Kanonikus Dr. Gass, in: Straßburger Diözesanblatt 1900, 182. Das Buch erhielt eine Neu-Auf-lage in Bearbeitung von Franziskus von Rudesheim, Hausen-Saarlouis 1907.

^{199*} Erschien in zwei Bänden, Straßburg 1771. Arch.Pr. 27.

²⁰⁰ Auch Pater temporalis oder bisweilen spiritualis, oder Syndicus genannt. Durch Pius X. 1908 ist das Amt dem jeweiligen Superior übertragen. Vgl. Lexicon OFMCap. 1657 f.; Arch.R. 305 f.

^{200*} Arnel 74, 124.

²⁰¹ Arch.Straßburg 286 f.; idem, Revolution 305 f.

²⁰² Konstitutionen OFMCap. (1643, Neuntes Kapitel): «Die Kleriker, welche zu solchen Studio sollen befördert werden, die sollen auch in Gegenwart aller selbigen Patres, fleißigst examiniert».

²⁰³ l. c. 76: «in etlichen Oerthern andächtige und heilige Studia seyen voller Liebe und Demütig-keit».

²⁰⁴ Cæremoniale 187 ff.: enthält vortreffliche Lehren über das Amt eines Lektors in gefälliger la-teinischer Sprache geschrieben. P. Melchior da Poblatura, De Litteraria præparatione Doctrinæ in Historia Generalis OFMCap., Vol. II, Romæ 1948,, 4–13

P. Bonagratia Schlosser von Habsheim, * 1601, E 1624, † 1672 «in religionem nostram meritis plenus». Lektor der Philosophie und Theologie in Konstanz 1634–1644.²⁰⁵

P. Kolumban Alber von Ensheim, * 1653, E 1670, † 1728. Lektor 1698–1704 in Baden Philosophie und Theologie.²⁰⁶

P. Valerius Lippold von Sulz, * 1696, E 1714, † 1747. Lektor 1724–1725 in Colmar Theologie.²⁰⁷

P. Simeon Bodemer von Oberehnheim, * 1692, E 1720, † 1755. Lektor 1721–1726 in Straßburg, Philosophie und Theologie, in Colmar von 1726 an Philosophie.²⁰⁸

P. Donatus Lippold von Sulz, * 1695, E 1712, † 1761. Lektor in Schlettstadt 1722–1724.²⁰⁹

P. Patritius Litzler von Hegenheim, * 1681, E 1706, † 1746. Lektor 1715–1717 in Colmar Philosophie und 1717–1721 in Straßburg Philosophie.²¹⁰

P. Josef Anton Hirsinger von Kaysersberg, * 1705, E 1726, † 1777. Lektor in Colmar 1734–1751.²¹¹

P. Marinus Maurer von Ingersheim, * 1717, E 1735, † unbekannt; 1753 unterschrieb er sich als Lektor.²¹²

P. Casimir von Bartenheim unterschrieb sich 1753 als Ex-Lektor. * 1715.²¹³

P. Raphael Bodemer von Geispolsheim, * 1725, E 1746, † 1790. Lektor in Molsheim 1755.²¹⁴

P. Gervasius Brunck von Breisach (Baden), der als Elsässer betrachtet werden kann; Lektor der Philosophie und Theologie in Freiburg, Schweiz und Solothurn 1679–1688.^{214*}

Das Studium sowohl der Philosophie (drei Jahre) wie auch der heiligen Theologie (vier Jahre) war streng auf der Lehre der Kirche aufgebaut, «zur Erlangung besserer Erkenntnuss der Scholastischen Theologie und der Heiligen Schrift».²¹⁵ Damit die Lektoren (Lesemeister) ungestört sich der Schule widmen konnten, wurden sie möglichst von andern Aufträgen verschont.²¹⁶ Als Lehrbücher schrieb die Schweizer Provinz vor den **Cursus philosophicus**

205 PAL t. 111, 16; t. 149, 153, Nr. 8; 1668 trat er zur vorderösterreichischen Provinz über: SF 1, 1912, 102; t. 83, 32; Sch 2454.

206 PAL t. 149, 153; t. 150, 80 T.

207 PAL t. 149, 154; t. 150, 146 T.

208 PAL t. 149, 154; t. 150, 140 T.

209 PAL t. 149, 154; t. 150, 143 C.

210 PAL t. 149, 154; t. 150, 132 N.

211 PAL t. 150, 164 P.

212 Arch.Pr. 28.

213 Unterschrieb sich 18.4.1755 als Concensor: «Ex-Lektor».

214 Armel 50, 51, 146, 318. Vgl. P. Archangelus Sieffert, Das Kapuzinerkloster Schlettstadt 1655–1791, in: *Annuaire de la Société des Amis de la Bibliothèque de Sélestat* Tome 4 (Noël 1954 et Janvier 1956), 100.

214* PAL t. 149, 153, Nr. 34; HS 72.

215 Konstitutionen OFMCap. 1643.

216 Cæremoniale 187 ff.; Constitutiones OFMCap. 1643, Neuntes Kapitel.

(3 Bde., 1687) und den **Cursus theologicus** (6 Bde., 1689) von P. Gervasius Brunck OFMCap. von Breisach (1648–1717).²¹⁷ Anlage und Darstellung des P. Gervasius, der seine Werke hauptsächlich für die Ordensstudien der Provinz geschrieben, sind durchaus scholastisch gehalten, in gefälligem, leicht-verständlichem Latein geschrieben. Gewiß haben mit besonderer Freude die Elsässer Patres diese Lehrbücher übernommen, da sie ja P. Gervasius als ihren «Mitbürger» betrachteten und feierten.²¹⁸ Später wurden die theologischen Werke von P. Gervasius abgelöst durch die **Theologia Universa** des Elsässer Provinzials, P. Josef Anton von Kayzersberg. Jeder Student im Straßburger Kloster hatte nämlich zu seinem persönlichen Gebrauch ein Exemplar dieser Theologia Universa. Für das Studium des Kirchenrechtes lag das Werk vor: «**Summula selectarum quaestionum Regularium in specialem usum F. F. Capucinatorum**», Freiburg Br. 1663, verfaßt von P. Bonagratia Schlosser von Habsheim, Elsaß.^{218*}

P. Ordensgeneral Seraphin Melchior Ziegenhals (1754–1761)²¹⁹ erließ nützliche Vorschriften über den Studienbetrieb und empfahl Disputationen und andere schulische Übungen.²²⁰ Bei allem Fleiß und Eifer, die den Studenten empfohlen, ja anbefohlen wurden, schärfte man ihnen ein, «den Geist des heiligen Gebetes und der Andacht nicht auszulöschen noch die richtige zum Himmel führende Landesstraße der Demut zu verlassen».²²¹

Bevor dem Pater das Predigtamt anvertraut wurde, mußte er sich dem «großen Examen» über die gesamte Theologie unterziehen, und zwar in Gegenwart der Provinzobern und der Lektoren. Die Approbation zum Predigtamt verlieh P. Ordensgeneral, nachdem ihm die obgenannten Examinatoren durch ein Schreiben unter Eid versichert hatten, «daß der Student sieben ganzer Jahr in den Studiis vollendet hatten».²²²

Welch unerbittliche Strenge bei den Examina waltete, zeigt die Tatsache, daß nicht wenige der Studenten das Predigtamt nicht erhielten, d. h. sie hat-

²¹⁷ Die Lehrbücher von P. Gervasius wurden in Solothurn, wo er als Lektor 1683–1689 amtierte, gedruckt und erschienen 1687–1689. Es besteht kein Zweifel, daß diese Lehrbücher in der Schweizerprovinz sogleich für die Studien eingeführt wurden. Vgl. Künzle 341–343; HS 71 f.

^{217*} Im Vorwort zum «tomulus primus» erklärt P. Gervasius ausdrücklich, daß er seine Werke absichtlich verfaßt habe für die Kleriker der Schweizerprovinz: «qui in Seraphica Religione nostrae Provinciae Helveticae FFrum Minorum Capucinatorum ad studia Philosophica et Theologica a Superioribus suis deputabuntur».

²¹⁸ P. Gervasius stammt zwar aus Alt-Breisach, Breisgau, das 1648 unter die Fremdherrschaft Frankreichs kam, 1697 wieder unter Österreich zurückkehrte. Siehe HS 12, 404 ff.

^{218*} S. unter Schrifttum.

²¹⁹ Lexicon OFMCap. 1586 f.

²²⁰ BC 8, 270–277: Decretum Generale — De Studiis Ordinate, et fructuose peragendis. 7.8.1757. PAL Sch 313.2; P. Melchior, Litterae circulares Superiorum generalium OFMCap. (1548–1803), Romae 1960, 253–258.

²²¹ Konstitutionen OFMCap. 1643, Neuntes Kapitel, 79.

²²² Cæremoniale 189.

ten die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden.²²³ Diese wirkten doch später segensreich in der Pastoration als «Sacerdotes Simples». Sie spendeten die heiligen Sakramente, besonders verwalteten sie eifrig das Bußsakrament im Kloster und in den Pfarreien; halfen demütig den Brüdern bei den häuslichen Arbeiten im Kloster und in der Kirche, versahen treu den Chordienst bei Tag und Nacht und standen den Hilfe- und Ratsuchenden zu jeder Stunde zur Verfügung. Dadurch wurden die Prediger entlastet und konnten sich mit allen Kräften der Kanzeltätigkeit widmen. Nicht selten haben Patres auf das Predigtamt freiwillig verzichtet, um eher dem franziskanisch-beschaulichen Leben obliegen zu können und so durch ein Leben des Gebetes und der Buße die apostolische Tätigkeit der Prediger mit dem Segen Gottes zu befruchten.

Es war ein langer, oft mühevoller Weg (ein Jahr Noviziat, zwei bis drei Jahre Klerikat, drei Jahre Philosophie und vier Jahre Theologie), den der Elsässer Kapuziner zurücklegen mußte, bis er die Kanzel besteigen konnte. So «ermangelte aber die Provinz nicht der sehr berühmten und wohlqualifizierten Prediger», bekannte der städtische Magistrat von Schlettstadt (1647).²²⁴

Schrifttum Auch dieses Feld des Apostolates betraten einige Elsässer Patres. Folgende seien erwähnt:

P. Bonagratia Schlosser von Habsheim (* 1602, E 1623, † 1672).²²⁵ Verfasser von:

Breviculus selectarum Quaestionum regularium ad usum particularem ... Freiburg Br. 1662; 2. Aufl., Köln 1668.

Summula selectarum Quaestionum ... Freiburg Br. 1665; 2. Aufl. Köln 1667.

Addimenta Summulae selectarum Quaestionum ... Freiburg Br. 1665.

Question cur hodie Religiosi a Religione catholica deficiant. Freiburg Br. 1665.

Disceptatio de Matrimoniis Haeticorum ... Freiburg Br. 1665; 2. Aufl. Köln 1669.

Elucidatio quorundam locorum Theologicorum de Sacramentis ... Freiburg Br. s. a.

Compendiosa Summula selectarum Quaestionum Regularium ... Lugduni 1671.

Seel-Speisende Fasten-Gedanken ... Regensburg 1730.

223 Im Jahre 1754 zählte die Elsässer Provinz 247 Priester, von denen 57 «einfache Priester» waren, die also das Predigtamt nicht ausübten; im Jahre 1775 aber waren von 262 Priestern nur vier ohne Predigtamt. Wie hat also die Provinz sich entwickelt. PAL Sch 135.3.

224 StASchlettstadt, GG Kapuziner: Brief an P. Provinzial vom 19.4.1657.

225 Romuald 320; Dictionnaire Théologie Catholique II., Paris 1932, 955 f.; I. c. XIV, Paris 1939, 1508 f. P. Bernardo a Bononia, Bibliotheca Scriptorum OFMCapuccinorum Venetiis 1747, 50; Künzle 342; BC 5, 225; Lexicon OFMCap. 239; PAL t. 63, 32; t. 121, 194; t. 150, 19 T; Sch 2454.

Das Leben des ehrwürdigen Vaters Mathias von Reichenau 1654. Msc. PAL.

Elucidatio quarumdam Quaestionum . . . Köln 1669.

Libri duo Quaestionum . . . Köln 1670.

P. Josef Anton Hirsinger, Verfasser mehrerer theologischer, aszetischer und liturgischer Werke. S. unten die Liste der Provinziale.

P. Christian Joss, Verfasser aszetischer Werke. S. unten die Liste der Provinziale.

P. Hartmann Arth, Verfasser mehrerer aszetischer Werke. S. unten die Liste der Provinziale.

P. Fructuos Gaster von Schlettstadt, Verfasser von Enchiridion seu Manuale Thropologico-Historicum 1749, S. 1–140; Nachtrag 442–517 von anderer Hand. Msc.²²⁶

P. Raphael Bodemer von Geispolsheim, Verfasser von: Anweisung, einen ewig neuen und alten Kalender einzurichten, Kehl und Durlach 1788.

P. Gervasius Brunck von Breisach (Baden) wird auch als Elsässer bezeichnet. Er übertrifft alle Genannten, Dr. jur. und Dr. phil., * 1648, E 1671, † 29.9.1717 in Luzern. Seine hervorragenden und oft aufgelegten Werke sind:

Cursus philosophicus brevi et clara methodo in tres tomulos distributus, Solothurn 1687; Neudrucke 1697, 1732; Köln 1699, 1711, 1734.

Cursus theologicus . . . in quo omnes materiae theologicae . . . continentur, 6 Bde., Solothurn 1689, 1697, 1732; Köln 1698, 1706, 1716, 1733.^{226*}

Was Professor Dr. Jos. Schmidlin, der elsässische Geschichtsforscher, vom Kloster Kienzheim schreibt, gilt auch der ganzen Provinz:

«Die Mönche bestrebten sich im klösterlichen Zusammenleben, die Ehre Gottes und das Heil des Nächsten in unablässiger Tätigkeit zu fördern, indem sie drinnen Tag und Nacht psallierten, beteten und Gott dienten, draußen bald hier, bald dort predigten, katechesierten, Beichten hörten, den Sterbenden beistanden, allen alles wurden, weshalb sie auch stets volle Fruchtgarben gesammelt haben.»²²⁷

Diese blühende Provinz wird bald im stürmischen Meer der nahenden Revolution versinken.

226 PAL t. 83, Msc., S. 1–440; Nachtrag S. 442–515 von anderer Hand. P. Fructuos hat noch andere Msc. hinterlassen. Armel, p. 3, Anm. 1.

226* P. Archangelus Sieffert, Der Kapuzinertheologe P. Gervasius von Breisach, in: Archiv für Elsässische Kirchengeschichte 3, Rixheim 1928, 188–200. Scheben, Handbuch der katholischen Dogmatik 1, Freiburg Br. 1873, 455. H. Hurter, Nomenclator 1, litterarius 4, Innsbruck 1910, 648. P. Gény, Brevis conspectus historiae philosophiae, Rom 1921, 255. St. Fidelis 1, 1909–1912, 109. HS 74.

227 Schmidlin I. c. 250.

Untergang

Als am 14. Juni 1789 das Signal der französischen Empörung,^{227*} die Zerstörung der Bastille²²⁸ in Paris, gegeben war, stand die Elsässer Kapuzinerprovinz lebenskräftig da. Sowohl, was das reguläre Leben, als auch den Bestand der Mitglieder und Klöster betrifft, zählte die Provinz zu den blühendsten des Ordens. Es darf aber nicht verschwiegen werden, daß der langjährige Verkehr mit den Offizieren auf die Denkweise einzelner Patres, die in der Militärseelsorge standen,²²⁹ einen gewissen Einfluß ausgeübt hat, so daß sie dann leichter bereit wurden, den schismatischen Eid zu leisten.

Schon am 28. November 1789 erfolgte ein erster Blitzschlag der revolutionären Nationalversammlung (Constituante): Verbot der Ordensgelübde und Schließung der Noviziate. So wurde mit einem Federstrich das gesamte Ordenswesen tödlich getroffen.²³⁰

Am 5. Februar 1790 wurde keinem Orden gestattet, mehr als ein Haus in derselben Gemeinde oder Stadt zu besitzen; die überzähligen mußten veräußert werden. Dieses Verbot berührte zwar die Elsässer Provinz nicht allzu schmerzlich, da sie nur in Straßburg zwei Niederlassungen besaß.²³¹

Das Dekret vom 13. Februar 1790 entschied endgültig, daß es die feierlichen Gelübde von Männern und Frauen nicht anerkenne und hob zugleich alle Orden und Kongregationen mit feierlichen Gelüben auf, einstweilen noch jene ausgenommen, die der Krankenpflege und dem Unterrichtswesen oblagen. Den Ordensleuten, die durch diesen feindseligen Erlaß betroffen waren, wurden zwei Möglichkeiten angeboten: sie konnten beliebig das Kloster verlassen und ins bürgerliche Leben zurückkehren; dann bezogen sie eine Staatspension; oder es wurden ihnen Zentralklöster zugewiesen, wo sie das gemeinschaftliche Leben führen konnten. Der Großteil der Elsässer Kapuziner entschied sich, im gemeinschaftlichen Leben zu verharren und ihrer Regel die Treue zu halten.²³²

227* Dieses Kapitel stützt sich in der Hauptsache auf die Arbeit von P. Archangelus Sieffert von Altorf, Elsaß. Abkürzung: *Arch.R.*

228 Pariser Staatsgefängnis aus dem 14. Jahrhundert; der 14. Juli französischer Nationalfeiertag.

229 *Arch.R.* 305: Die Elsässer Kapuziner übten die Militärseelsorge aus in Straßburg (beide Klöster), Colmar, Schlettstadt, Landau, Neu-Breisach und Port-Louis.

230 *Arch.R.* 306: Das Dekret wurde sogleich dem König Ludwig XIV. zur Genehmigung vorgelegt und dann den Gerichten und Klöstern zugestellt.

231 *Arch.R.* 306 f.

232 Hubert Jedin, *Die Kirche in der Gegenwart*, Bd. VI, Freiburg Br. 1971, 25 f.; *Arch.R.* 307. Vgl. unten Anm. 240.

Am 8. März 1790 reichte P. Provinzial Hartmann von Hochfelden,²³³ erwähnt im Sommer 1789, vorschriftsmäßig eine Liste seiner Untergebenen der staatlichen Behörde ein; sie enthielt Angaben aller Provinzmitglieder: über ihr Alter und das Kloster, dem ein jeder zugeteilt war.²³⁴ Bald darauf, am folgenden **12. März 1790**, besorgt um seiner Untergebenen Wohl, erließ er ein Rundschreiben²³⁵ an seine Provinz. Darin kommt sein Optimismus zum Ausdruck,²³⁶ da er ehrlich überzeugt ist, daß die Klöster nicht aufgehoben werden; dann muntert er die Mitbrüder auf, festzustehen in der Treue zur versprochenen Ordensregel; er für seine Person freue sich, immer durch die Bande Christi gefesselt zu sein.²³⁷

Am 20. März 1790 erließ die Nationalversammlung die Vorschrift, in jedem Kloster müsse ein amtliches Inventar in den kommenden Monaten April bis Juli aufgenommen werden.²³⁸ Das Amt wurde den Gemeinderäten übertragen, die überaus gründlich und peinlich genau vorgingen. Sie durchforschten und protokollierten die Verwaltungsbücher, das vorhandene Bargeld, die Bibliothek, die Sakristei und die wertvolleren Möbel. Sie mußten feststellen, daß überall große Einfachheit und Armut herrsche.²³⁹

Auch wurde jeder der 305 Kapuziner einzeln verhört und über seine Absichten befragt; da erklärten alle – ein einziger ausgenommen –, daß sie das klösterliche Leben weiterführen wollten, bereit, in der Treue zum Orden zu leben und zu sterben.²⁴⁰

Die Zivilkonstitution des Klerus («Constitution civile du clergé») vom **12. Juli 1790**, erlassen von der gesetzgebenden Versammlung, bedeutete einen schweren Eingriff in die Kirche, in ihre Verfassung und Rechte, und war bestimmt, die Kirche in Frankreich von der großen katholischen Einheit loszureißen. Diese Verfassung brachte eine Reihe von wesentlichen Verfügungen: Neu-Einteilung der Diözesen, eine starke Reduktion der Pfarreien, die Wahl der Bischöfe, Pfarrer und Vikare durch eine politische Wahlkörperschaft und

²³³ Arch.Pr. 29–32; vgl. unten die Liste der Elsässer Provinziale.

²³⁴ Arch.R. 307; Armel 17.

²³⁵ Armel 18–20: Text des Hirtenbriefes; vgl. 1, Anm. p. 20.

²³⁶ Arch.R. 307: «Der elsässische Provinzial P. Hartmann von Hochfelden hielt die Lage für ernst genug, eine Hirtenschrift eines Vorstehers an seine Ordensgenossen zu veröffentlichen. Darin tritt er für die mildeste Auslegung des Gesetzes ein: «Wir brauchen kein Asyl zu suchen, jede Munizipalität wird es uns anweisen, dort wird selbst der letzte aus uns noch sterben.» Wie sehr sollte er sich täuschen. Er hatte den ganzen Ernst der Lage nicht erkannt.

²³⁷ Arch.Pr. 94; Arch.R. 307.

²³⁸ Arch.R. 307; 305, Anm. 1: «P. Armel hat die Inventare sämtlicher Klöster gefunden mit Ausnahme der Klöster von Ensisheim, Hagenau, Molsheim und Schlettstadt. Doch war ihm wenigstens das récolement d'inventaire dieser Häuser zugänglich. Nur über Bergzabern fand er kein Inventarstück. Die Inventare enthalten zugleich die erste Stellungnahme der Religiösen zum neuen Ordensgesetz.»

²³⁹ Armel 36, 50, 74, 81, 107, 108, 122.

²⁴⁰ Armel 139–270: Die Verhöre und das Verhalten der einzelnen Religiösen.

Aneignung der Kirchengüter. In Zukunft mußten Geistliche, die ein öffentliches Amt antraten, den Eid auf diese Verfassung leisten. Ordensleute, also auch Kapuziner, waren zu diesem schismatischen Eid nur verpflichtet, wenn sie eine pastorelle Stelle versahen.²⁴¹

Das Gesetz vom 8. Oktober 1790 brachte nähere Bestimmungen über die Zentralklöster, worin das gemeinschaftliche Leben freiwillig fortgesetzt werden konnte. Hierfür müssen geräumige Häuser bestimmt werden, ohne Rücksicht auf Ordenszugehörigkeit. Wenigstens **zwanzig Religiösen** müssen eine Gemeinschaft bilden; sinkt aber die Zahl der Einwohner des Zentralklosters unter zwanzig herab, so sind die Religiösen mit einem andern Hause zu vereinigen, wobei Angehörige verschiedener Orden zusammengewürfelt werden. Die Insassen selbst haben den Hausobern und einen Verwalter zu wählen. Da die Guardianate der Provinz durchwegs zwanzig Mitglieder zählten, so wurden sie als Zentralklöster erklärt, während aber die fünf Hospize mit weniger Insassen aufgehoben wurden. So hoffte man doch, die Provinz mit den fünfzehn Häusern noch eine geraume Zeit retten zu können, auch wenn das Noviziat leer stand. Das Übel, das aber die Insassen, diese Staatspensionäre, schwer bedrückte, war das Fehlen jeglicher Pastoration, die polizeiliche Kontrolle des Staates und die dunkle Ungewißheit der Zukunft.²⁴²

Durch das Dekret vom 27. November 1790 wurde der Eid auf die Verfassung auch den Bischöfen und Geistlichen (Pfarrer, Vikare und Professoren) auferlegt, die bereits ein Amt innehatten und es beibehalten wollten. Den Ordensleuten, die keine Seelsorge ausübten, wurde der Eid erlassen.²⁴³

Im März 1791 ließen sich Professor Franz Anton Brendel²⁴⁴ in Straßburg (6. März) und Professor Arbogast Martin²⁴⁵ in Colmar (30. März) zu Bischöfen wählen und empfingen die bischöfliche Weihe durch den schismatischen Bischof Johann Baptist Joseph Gobel²⁴⁶ (1727–1794). Dadurch fiel das ganze Elsaß dem Schisma anheim und wurde der französischen Nationalkirche ausgeliefert.

Am 10. März 1791 verurteilte Papst Pius VI. (1775–1799) durch das Breve «Quot aliquantum» die bürgerliche Verfassung des Klerus unter strengsten

241 Jedin I. c. 27 f.; Pastor, Geschichte der Päpste, 16. Bd., 448 f.

242 Armel 307 f.

243 Arch. 308.

244 Fr. A. Brendel wurde am 6. März 1791 in Straßburg gewählt und in Paris von Erzbischof Gobel konsekriert als konstitutioneller Bischof. L. Winterer, *La persécution Religieuse en Alsace, pendant la grande Révolution, de 1789 à 1801*. Rixheim 1876, 62 ff.

245 Arbogast Martin (1731–1794) wurde am 30. März in Colmar gewählt, konsekriert am 10. April 1791 in Paris von Gobel, der die Wahl als Bischof von Colmar abgelehnt hatte. HS I/1, 221; Winterer I. c. 73 ff.

246 Johann Baptist Josef Gobel (1727–1794), in Paris guillotiniert, Weihbischof von Basel 1772–1791; konstitutioneller Bischof und Metropolit von Paris. HS I/1, 233 f.

Strafen und verbot den Eid auf die Zivilkonstitution, die auf häretischer Grundlage aufgebaut war.²⁴⁷ Trotzdem legte im Oberelsaß ein Viertel des Klerus den Eid auf die vom Papst verworfene Verfassung, während die Geistlichkeit des Unterelsaß sich standhafter bewährte, da nur ein Zehntel des Klerus den Eid leistete.

Aber weitaus die breite Mehrheit des Klerus im Elsaß wie in Frankreich weigerte sich mit der größten Entschiedenheit, den schismatischen Eid zu leisten und zogen das Gefängnis, die Verbannung, die Deportation, ja selbst den Tod diesem Abfall von der Kirche vor. Über hundert Bischöfe und Tausende von Priestern – aus dem Elsaß allein etwa 1377 – wanderten in die Verbannung, nach Spanien, England, Belgien, Holland, Österreich, Deutschland, auch in die Schweiz und fanden überall freigebige Aufnahme und gastfreundliche Herberge: doch mußten sie Not und Mangel des Exillebens oft genug bitter verkosten.²⁴⁸

Auch die Elsässer Kapuziner, die in ihrer übergroßen Mehrheit den Zivileid verweigert hatten (neun Zehntel), griffen zum Wanderstab und stoben nach allen Seiten auseinander. Nicht wenige Patres verblieben im Land, wo sie sich versteckt hielten, um den treuen Katholiken priesterliche Hilfe bringen zu können. Einige Kapuziner im Exil schlossen sich der Kapuzinerprovinz des betreffenden Landes an. Von den etwa vierzig Elsässer Kapuzinern, die in der Schweiz ihre Zuflucht gefunden hatten,²⁴⁹ suchten nur vier um Aufnahme in die Mutterprovinz:

P. Dominikus Hatterer von Landser; 1823–† 1841 in der Schweizerprovinz²⁵⁰;

Br. Heinrich Degrange von Issenheim; 1806–† 1834 in der Schweizerprovinz;²⁵¹

Br. Peter Bingler von Flaxland; 1808–† 1823 in der Schweizerprovinz²⁵²;

Br. Kandidus Gaßmann von Gundelsheim; 1822–† 1850 in der Schweizerprovinz²⁵³.

P. Hartmann Arth von Hochfelden, Provinzial (1789–1792), leitete vom badi-schen Kloster Petersthal aus, so gut es unter diesen mißlichen Verhältnissen

247 Jedin I. c. 32. Am 13.4.1791 erklärte Pius VI. die Weihen der konstitutionellen Bischöfe als sakrilegisch. Pastor I. c. 476 ff.

248 Truttmann 151; Arch.R. 326 ff.

249 Elsässer Kapuziner, die in der Schweiz im Exil lebten, werden konstantiert: 3 in Basel, 10 in Muri, 4 in Einsiedeln, 2 in Solothurn, 1 in Olten. Bei den übrigen ist ein bestimmter Aufenthaltsort nicht bekannt. — Br. Angelicus Engler von Zizers, Schweiz, zog sich zu seinen Verwandten zurück und starb am 28. März 1805 in Zizers. Pfarrarchiv Zizers. Totenbuch II, 1739–1837 Armel 130, 265.

250 Armel 66, 67, 156; Arch.R. 322, 337; PAL t. 40 b, 9; t. 111, 143.

251 Armel 104, 166, 219, 265; PAL t. 111, 265 f.; t. 86, 181, 199 ff.; Sch 3200.13.

252 Armel 72, 176; PAL t. 86, 229, 255, 339; t. 87, 19, 53, 81; Kloster Dornach, Mortuarium.

253 Armel 125, 257; PAL t. 40 b, I, 9; er hinterließ der Schweizerprovinz: t. 83, Enchridion (Ms.). Bemerkung auf der Innenseite des Deckels von t. 83.

sen noch ging, die zersprengten Mitbrüder. Als seine Amtsdauer 1792 abließ, übertrug P. Ordensgeneral dem 73 jährigen P. Sebastian von Kienzheim die Leitung der dem Untergang geweihten Provinz.²⁵⁴

Leider mußte unser bewährter Geschichtsschreiber P. Armel die Zahl von 28 konstitutionellen Kapuzinern der elsässischen Provinz feststellen.²⁵⁵ Achtzehn derselben waren Patres mit abgeschlossenen theologischen Studien; zehn waren noch Studenten, wovon allerdings die meisten schon die Priesterweihe empfangen hatten. Von den Verführten und Betörten kehrten einige wieder zurück und widerriefen den geleisteten Eid.²⁵⁶ Ihnen gegenüber wanderten 37 Kapuziner in die Gefängnisse: 31 Patres, 2 Studenten, 4 Brüder.²⁵⁷

Eine folgenschwere Wendung traf ein durch den Beschluß der Nationalversammlung vom **17. Juli 1791**, wodurch der Erlaß des unterrheinischen Departements (12. Juli 1791) bestätigt wurde. Demgemäß sollten sich die unvereidigten Ordensleute und Weltgeistlichen des **Unter-Elsaß** innert acht Tagen nach Straßburg begeben, um sie dort unter polizeiliche Schutzhaft zu stellen; andernfalls würden sie in ein Zentralkloster im Innern Frankreichs abgeschoben, dreißig Meilen hinter den Landesgrenzen; infolgedessen waren alle Klöster im Unter-Rhein tatsächlich aufgehoben. Jedoch weigerten sich alle die vom Gesetz Betroffenen, auch die Kapuziner, entschieden, in ein Zentralkloster im Innern Frankreichs eingepfercht zu werden und entschlossen sich für das Privatleben.²⁵⁸

Ähnlich verlief die Unterdrückung der Klöster im **Ober-Elsaß**. Es war der Prokurator des oberrheinischen Departements, Direktor Reubel, der am **2. November 1791** die Verordnung durchsetzte, daß die Zentralklöster der Kapuziner in Blotzheim und Neu-Breisach unterdrückt wurden. Ihre Insassen wurden ins Zentralkloster zu Lützel verwiesen. Dorthin zogen zwölf elsässische Kapuziner, um das gemeinschaftliche Leben fortzuführen. Sie trafen daselbst 18 Zisterzienser, drei Rekollekten und einen Cordelier vor. Doch im Januar 1792 verschwand auch dieser letzte Rest des gemeinschaftlichen Lebens.²⁵⁹ Ende des verhängnisvollen Jahres 1791 waren alle Kapuzinerklöster im Elsaß ausgeräumt; die meisten wurden niedergelegt oder ihrem Zweck entfremdet.²⁶⁰ Ihre einstigen Insassen waren vom Sturm der Revolution nach allen Windrichtungen verweht.

²⁵⁴ Arch.Pr. 26 f., 31.

²⁵⁵ Arch.R. 321 f.: Verzeichnis der konstitutionellen Elsässer Kapuziner.

²⁵⁶ Arch.R. 324 f.

²⁵⁷ Arch.R. 316: Verzeichnis der Eingekerkerten.

²⁵⁸ Arch.R. 312 f.; vgl. Armel 21—36, der den Vorwurf, daß die Kapuziner das Privatleben dem gemeinschaftlichen vorgezogen hätten, vom kirchenrechtlichen und geschichtlichen Standpunkt zu entkräften versucht.

²⁵⁹ Arch.R. 314 f.

²⁶⁰ Arch.R. 304: Verzeichnis der niedergelegten Klöster im Elsaß.

Durch das Dekret vom 18. August 1782 (Art. 1) unterdrückte die Revolutionsregierung gewaltsam sämtliche Bruderschaften. Deren Güter wurden gleichzeitig mit denen der Klöster zugunsten der Nation eingezogen. Das war auch das Ende des Dritten Ordens, den die Elsässer Provinz mit großem Eifer gepflegt und betreut hat.^{260*}

Das Dekret vom **26. August 1792** verfügte, alle unvereidigten Geistlichen müssen innerhalb acht Tagen ihr Departement und binnen vierzehn Tagen Frankreich verlassen. Andernfalls werden sie nach Guyana,²⁶¹ dem französischen Deportationsort für Verbrecher abgeschoben. Ihre Rückkehr nach Frankreich wird mit Gefängnis von zehn Jahren bestraft. Auch jene Priester und Ordensmänner, die zwar zum Zivileid nicht verpflichtet waren, wurden unter das Fallbeil dieses Gesetzes gestellt, wenn sie nämlich Unruhe stifteten oder sechs Bürger des Departements ihre Entfernung forderten. So waren alle Ordensleute, ohne Ausnahme, der Willkür der Verwaltung und der Angeberei einer aufrührerischen Masse preisgegeben. Hierauf folgte eine Massenauswanderung von Welt- und Ordenspriestern, hinaus in die Fremde, in eine dunkle Zukunft.²⁶²

Auch fünfzig Patres Kapuziner, die sich noch verstreut im Lande aufhielten, verließen die Heimat, sei es freiwillig, sei es durch die Not gezwungen. Nur wenige, abgesehen von den Kranken und Sechzigjährigen, blieben heimlich zurück, zwar unter beständiger Lebensgefahr. Etwa dreißig Profeßbrüder durften es wagen zu bleiben, bis auch sie aufgrund einer Anzeige des Landes verwiesen wurden.²⁶³

Besonders schwer litten unter dem genannten Gesetz vom **26. August 1792** die Kranken und Alten, für welche dasselbe Dekret die Internierung am Hauptort des Departementes vorgesehen hatte, wo sie unter polizeiliche Aufsicht gestellt wurden.²⁶⁴ Die Internierungen erfolgten in drei Etappen,²⁶⁵ wodurch die durch Alter oder Krankheit Gebrechlichen von Ort zu Ort geschleppt wurden, nach Straßburg, Colmar, Ensisheim, Chaumont, Champlitte und der Insel Ré.²⁶⁶

Die Lage wurde noch verschärft durch verschiedene Gesetze des Jahres **1793**:

1. Welt- und Ordenspriester, sowie Profeßbrüder, die den Eid noch nicht abgelegt haben, sind unverzüglich nach Gyana zu überführen;

260* Joseph Brauner I. c. 17.

261 Südamerikanische Landschaft mit der Haupt-Strafanstalt: Iles du Salut (Teufels-Insel).

262 Jedin I. c. 36; Arch.R. 328 f.

263 Arch.R. 328 f.

264 Arch.R. 330.

265 Arch.R. 331—334: Beschreibung der drei Etappen: der Straßburger, der Colmarer und der interdepartementalen Gruppen; ebenso Verzeichnis der deportierten Elsässer Kapuziner.

266 Befestigte Insel auf der französischen Westküste; Sträflingsdepot.

2. ebenso jene, die des Mangels an Bürgersinn (incivisme) von sechs Bürgern des Kantons bezichtigt werden;
3. Deportierte, die unerlaubt zurückkehren, sind innerhalb 24 Stunden hinzurichten.²⁶⁷

Nachdem in den **Jahren 1794 und 1795** eine verhältnismäßige Ruhe eingetreten war, kehrten manche ausgewanderte Kapuziner in das Vaterland zurück, in der Hoffnung auf bessere Zeiten. Doch auf das Gesetz vom **5. September 1797**, wodurch ein neuer Terror ausbrach, ergriffen wenigstens 21 Kapuziner wieder die Flucht über die heimatlichen Grenzen.²⁶⁸

Noch nicht des Leids genug. Das Direktorium (1795–1799)²⁶⁹ erließ am **27. Juli 1799** für Elsaß das Dekret, daß alle Priester, die unter das Deportationsgesetz und die nachfolgenden Erlasse fallen, im Departement Yonne²⁷⁰ interniert werden; das Gesetz erfaßte auch jene, die bereits verhaftet waren oder unter Polizeischutz standen. So mußten selbst die altersschwachen und bresthaften Kapuziner sich auf die Strapazen eines langen Transportes gefaßt machen: eine Reise zu Wagen von ungefähr 23 Tagen. P. Reginald Arth starb noch vor der Abfahrt, zwei hochbetagte Greise mußten dispensiert werden.²⁷¹

Als Napoleon mit Waffengewalt das Pariser Direktorium am **9. November 1799** gestürzt hatte, erlosch allmählich die Verfolgung der Kirche. Es zog Friede und Ruhe, nach dem das Volk sich sehnte, in das revolutionäre Land ein. Nun kehrten die Kapuziner aus der Verbannung in ihre Heimat zurück.²⁷² Besonders setzte ein Strom der heimkehrenden Flüchtlinge ein, nachdem ein Konkordat zwischen Napoleon und dem Hl. Stuhle am **10. September 1801** abgeschlossen war.²⁷³

Jetzt befanden sich im Elsaß 88 unvereidete und 13 geschworene Patres und etwa 20 Profeßbrüder, also im ganzen 121 Mann. Viele von den 323 Mitgliedern des Jahres 1790 fehlten. Einige wollten für immer im Ausland verbleiben und hatten sich einer Kapuzinerprovinz angeschlossen. Nicht wenige waren im Exil oder in den Gefängnissen gestorben.²⁷⁴ Jene Gruppe

²⁶⁷ Jedin 36 f.; Arch.R. 329.

²⁶⁸ Arch.R. 330.

²⁶⁹ Das Direktorium löste 1795 den Nationalkonvent (1792–1795) ab und bestand aus fünf Männern und zwei Kammern.

²⁷⁰ Yonne im Departement Yonne, Landschaft beiderseits des Mittel- und Unterlaufes des Flusses Yonne (Nebenfluß der Seine).

²⁷¹ Arch.R. 333 f

²⁷² Arch.R. 326.

²⁷³ Jedin 67–73: Das Konkordat von 1801; Arch.R. 335 f. Am 10. Septemebr 1801 erfolgte der Austausch der offiziellen Urkunden. Die Ratifikationsbulle «Ecclesia Christi» von Pius VII. trägt das Datum vom 15. August 1801, im Bull.Rom., t. 11, 196; Johann Peter Kirsch, Kirchengeschichte, Bd. 4, 2. Teil, S. 9

²⁷⁴ Arch.R. 336; vgl. Scherer E. C., Tragische Schicksale elsässischer Priester nach der Französi-

von 121 Kapuzinern im Elsaß wurde vom Kardinal Consalvi²⁷⁵ exklaustriert,²⁷⁶ d. h. bevollmächtigt, dauernd außerhalb des Klosters zu leben.²⁷⁷ Die arbeitsfähigen Patres bewarben sich um eine seelsorgliche Stelle, als Pfarrer, Vikare oder Fröhmesser. Da aber diese über 100 Kapuziner sich nicht zu einem gemeinschaftlichen, klösterlichen Leben zusammenschließen konnten oder wollten (!), **erlosch die alte, ehrwürdige Elsässer Kapuzinerprovinz.**

Nach den obigen Ausführungen folgen wir dem Schlußurteil des P. Archangelus Sieffert: «Die Elsässische Kapuzinerprovinz hat bei ihrer Unterdrückung in den meisten ihrer Mitglieder bitteren Schmerz erlitten, Schmerzen mannigfacher Art in der Heimat sowohl wie im Exil. Im Grunde war nur die Treue gegen ihr Ordensideal und die Ergebenheit gegen die kirchliche Hierarchie die Ursache ihrer Leiden. Die Religiösen brauchten nur ein Wort zu sagen, das man ihnen auf die Zunge legte, den bedingungslosen Eid auf die Konstitution, dann waren sie frei und sorgenlos. Gerade diesen Eid vermieden sie aus Pflichtbewußtsein. Somit sind die unsteten Missionare der Heimat, die in Gefängnissen sterbenden Achzigjährigen, die in der Fremde wie Bettler umherirrenden Religiösen die Ehrenkrone der sterbenden Provinz.»²⁷⁸

Diese Schlußfolgerung wird bestätigt von P. Anastasius Bürgler (1867–1940), gewesenem Archivar der schweizerischen Kapuzinerprovinz (1904–1908, 1912–1920, 1924–1935), wenn er seine Rezension des Werkes von P. Armel d'Etel mit den Worten schließt: «Die Provinz ist untergegangen. Nicht innere Schwäche und Krankheit brachten ihr den Tod. Es blühte das klösterliche Leben. Segensreich war die Wirksamkeit unter dem Volke. Daher wandte sich die Verfolgungswut in erster Linie gegen die Kapuziner. Erst fast hundert Jahre später (1886) **ist der Orden wiederum ins Elsaß eingezogen.**»²⁷⁹

schen Revolution, in: Archiv für Elsässische Kirchengeschichte 5 (1930) 381–383.

275 Ercole Consalvi (1757–1824), Kardinal, Staatssekretär Pius' VII., ein genialer Diplomat.

276 Vgl. Codex juris canonici can. 638, 639.

277 Arch.R. 336.

278 Arch.R. 335.

279 SF 11, 1923, 171–173. — Die Väter Kapuziner zogen wieder ins Elsaß ein, als die Rhein-Westfälische Provinz im Mai 1886 in Sigolsheim, Oberelsaß, ein Kloster mit Noviziat und Klerikat eröffnete. Nachdem eine gewisse Anzahl von Niederlassungen die Provinz im Elsaß übernehmen konnte, wurde sie 1929 als Ordenskommissariat erklärt und 1934 zur Provinz erhoben, die sich 1938 Straßburger Provinz nannte. Lexicon OFM Cap., p. 1635 f.; 50 J. 11–65.